

2. Totalrevision des Kantonsratsgesetzes und des Geschäftsreglements des Kantonsrates

Motion Kantonsrat

KR-Nr. 32/2018

Antrag der Geschäftsleitung vom 8. Dezember 2018

KR-Nr. 32a/2018

Fortsetzung von Protokoll Nummer 197

b. Zusammensetzung

§ 26

Benno Scherrer (GLP, Uster) Referent der Geschäftsleitung GL: Die Zusammensetzung der Kommissionen, die in Paragraf 26 geregelt wird, ist umstritten: Die Geschäftsleitung will an den bisherigen Kommissionsgrössen festhalten, da es keinen vordringlichen Grund für eine Änderung gibt. Die Anzahl der Mitglieder wird nach Absatz 1 auf die Stufe des Reglements delegiert.

Eine Minderheit möchte hingegen die Anzahl Mitglieder auf Gesetzesstufe festhalten. Sie schlägt neu für Aufsichtskommissionen 15 Mitglieder statt 11 und für Sachkommissionen 17 Mitglieder statt 15 vor. Damit soll die zunehmende Arbeitslast insbesondere bei den Aufsichtskommissionen besser verteilt und die kleinen Fraktionen in den Sachkommissionen besser in den Gesetzgebungsprozess eingebunden werden können.

Eine Vergrösserung der Kommissionen auf 15 Mitglieder für Aufsichtskommissionen und 17 Mitglieder für Sachkommission hätte im Übrigen einen zusätzlichen finanziellen Mehraufwand von zirka 1,1 Millionen Franken pro Jahr zur Folge.

Minderheit Esther Guyer, Sibylle Marti, Markus Schaaf, Markus Späth, Erich Vontobel:

§ 26. ¹ Die Aufsichtskommissionen zählen 15 Mitglieder, die Sachkommissionen zählen 17 Mitglieder, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten.

Esther Guyer (Grüne, Zürich): Der letzte Satz von Benno war jetzt wirklich interessant. Du sagst zwar, was es kostet, aber den Gegenwert hast du nicht berechnet. Mit diesem Antrag, das stimmt, möchten wir ermöglichen, dass auch die kleinen Fraktionen in möglichst vielen Kommissionen Einstieg nehmen und damit besser in den gesetzgeberischen Prozess eingebunden werden können. In den Aufsichtskommissionen ist es vor allem die hohe Arbeitslast, die uns zu diesem Antrag bewegt. Sie ist zwar nicht immer gleich hoch, aber man hat zu gewissen Zeit schon

sehr viel Arbeit. Man sollte in den Aufsichtskommissionen sorgfältig arbeiten; es braucht viel Kenntnis, um gute Arbeit machen zu können. Ich habe in der GL auch lustige Argumente zu diesem Antrag gehört: Beispielsweise soll eine Kommission dieser Grösse nicht mehr führbar sein oder man hätte viel länger bei den Geschäften, weil so viele Leute reden wollen. Dann muss man halt fähig Präsidien zur Verfügung stellen und zweitens wird sich an der Arbeit in den Kommissionen eh nichts ändern. Bei den grossen Parteien ist ja sowieso immer nur eine Person für das entsprechende Traktandum zuständig – finde ich zwar schade, aber es ist so. Die anderen «töggelen» für ihre privaten Arbeiten und Geschäfte.

Die Arbeit ist immer und wird wohl auch weiterhin einseitig verteilt sein, weil bei uns immer eine Person alles machen muss. Also, wir können uns in den Kommissionen nicht drücken. Da müssen wir jedes Geschäft betreuen. Das ist aber Gewöhnungssache und regt vielleicht auch zur besseren Zusammenarbeit mit den anderen Parteien an. Ich bitte Sie also, dieser moderaten Erhöhung der Anzahl Mitglieder, die für die kleinen Parteien wirklich zu einer besseren Ausgewogenheit und zu besseren Kenntnissen führt, zuzustimmen.

Marcel Lenggenhager (BDP, Gossau): Wie Sie unschwer erkennen können, sind wir als kleine Fraktion bei dieser Minderheit nicht vertreten, ob auf Gesetzesstufe oder auf Reglementstufe spielt uns dabei eigentlich keine Rolle, sondern wir lassen uns ganz einfach von der Arbeitslast einer kleinen Fraktion leiten. Wenn wir die Anzahl erhöhen, dann bekommen wir mehr Kommissionssitze. Das ist vielleicht im ersten Moment sehr schön, dann kann man mehr mitreden bei der direkten Ausarbeitung von Vorlagen. Das heisst aber auch für kleine Fraktionen, wie wir eine sind: Wer tut diese Arbeit in den kleinen Fraktionen? Wir werden – das werden Sie nachher sehen – das wäre eigentlich ein Argument auf sieben zu gehen. Nein, wir werden bei fünf bleiben. Das ist für uns völlig klar. Aber wir müssen dann noch mehr weg von unserer Arbeit; wir müssen dann noch an mehr Sitzungen gehen. Irgendwann kommen wir dann wieder zur Frage der Miliztauglichkeit, die uns einfach schlichtweg einholt. Da müssen wir schon ein bisschen nach vorne sehen. Es wird für die kleinsten Fraktionen fast unmöglich sein, wenn sie dann plötzlich mit fünf Mitgliedern sechs oder sieben Kommission zu besetzen haben. Wie gesagt: Wer soll diese Arbeit tun? Ich muss Ihnen sagen, ich habe lieber einen Kommissionsitz weniger und üben die, die ich habe, richtig aus, mit vollem Einsatz, mit vollem Engagement, und nicht halbhatzig. Da können wir nicht mitmachen. Deshalb lehnen wir auch diesen Minderheitsantrag ab.

Markus Späth (SP, Feuerthalen): Wir haben es hier mit einer Frage des Minderheitsschutzes im Parlament, aber auch der effizienten Parlamentsarbeit zu tun. Eine bessere Abbildung der Fraktionen, der Parteistärke im Parlament, in den Kommissionen, ist letztlich im Interesse aller in diesem Haus.

17 beziehungsweise 15 für die Aufsichtskommissionen stellt eine mässige Erhöhung dar. Ich erinnere daran, dass im Nationalrat die Kommissionen aus 25 und

24 Mitgliedern zusammengesetzt sind – und der Nationalrat ist auch nicht wesentlich grösser als unser Parlament. In Bern arbeiten sie mit 17er Kommissionen; wir wären da also in guter Gesellschaft.

Eine breitere Abstützung der Kommissionsvorlagen in den Kommissionen gibt bessere, ausgewogenere Resultate und macht die Parlamentsarbeit effektiver. Für die FIKO (*Finanzkommission*) – und damit spreche ich über den Antrag zu Absatz 4, zu dem ich mich nicht mehr melden werde – ist das besonders relevant, seit wir sie im Rahmen des Budgetprozesses massiv aufgewertet haben. Besten Dank.

Josef Wiederkehr (CVP, Dietikon): Die CVP-Fraktion wird diesen Minderheitsantrag ablehnen. Dies aus drei Gründen:

Erstens hat sich das bisherige System bewährt. Wir sehen keinen Grund, etwas daran zu ändern, insbesondere nicht die Mitgliederzahlen starr in ein Gesetz zu schreiben.

Zweitens, wir haben gehört, dass die Zusatzkosten nicht unerheblich sind und drittens – hier kann ich mich Marcel Lenggenhager voll und ganz anschliessen – würde das, insbesondere für die kleineren Fraktionen bedeuten, dass mehrere Mitglieder in verschiedenen Kommissionen Einstieg halten müssten. Das ist eine Zusatzbelastung für ein einzelnes Mitglied, das schwer vereinbar ist mit der Miliztätigkeit eines Kantonsrates. Wir treten deshalb vehement gegen diesen Minderheitsantrag an.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst, mit 109 : 58 Stimmen (bei 0 Enthaltung) den Minderheitsantrag von Esther Guyer abzulehnen.

§ 26

Abs. 2 und Abs. 3

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 26

Abs. 4

Minderheit Esther Guyer, Sibylle Marti, Markus Schaaf, Markus Späth, Erich Vontobel:

§ 26. ⁴ Die Anzahl der Sitze der für die Finanzaufsicht und das Budget zuständigen Kommission wird nach folgenden Grundsätzen festgelegt: Die Fraktionen sind proportional zu ihrer Stärke im Kantonsrat vertreten. Jede Fraktion hat Anspruch auf mindestens einen Sitz.

Benno Scherrer (GLP, Uster) Referent der GL: Die proportionale Verteilung der Kommissionssitze auf die Fraktionen, wie es der bisherigen Praxis entspricht, ist im Grundsatz unbestritten. Für die Zusammensetzung der Finanzkommission soll nun aber in einem Absatz 4 etwas neu geregelt werden. In der Finanzkommission

sollen sämtliche Fraktionen mit mindestens einem Sitz vertreten sein, und darüber hinaus soll die Verteilung der Kommissionssitze weiter nach Parteienproporz gelten. Das würde für die Finanzkommission bedeuten, dass sie sich von acht bis elf Mitglieder auf 19 bis 21 Mitglieder vergrössern würde. Auch das ergebe Mehrkosten. Die Mehrheit möchte keine Sonderregelung für diese Kommission treffen.

Robert Brunner (Grüne, Steinmaur): Die Finanzkommission hat mehr als nur Aufsichtsaufgaben. Damit will ich die anderen Aufsichtskommissionen nicht abwerten, ihre Aufgabe ist ebenso wichtig wie jene der Finanzkommission. Die Finanzkommission verantwortet aber zusätzlich zur Aufsicht noch Antragstellung zum Budget und kann Budgetvorgaben formulieren.

Wir Grünen setzen uns ganz generell für die Rechte der Minderheiten ein, nicht nur hier, aber auch hier. Aus diesem Grund sind wir der Meinung, dass sämtliche Fraktionen in der Finanzkommission vertreten sein sollen. Vieles, was wir in der Finanzkommission beraten, ist vertraulich. Das ist auch gut so. Das darf aber nicht dazu führen, dass heute vier Fraktionen keinen Zugang zu den Berichten der Finanzkontrolle haben – das als Beispiel.

Es ist ja nicht so, dass ich mich nicht darüber freuen würde, wenn die eine oder andere Fraktion aus dem Kantonsrat abgewählt würde, am wenigsten Tränen würde ich vergießen, wenn die SVP Fraktionsstärke verlieren würde. Dass wir aber heute so viele Fraktionen haben, wurde durch die Stimmberichtigten bestimmt, entsprechend sollen auch alle Fraktionen in die Verantwortung genommen werden. Und wer so verantwortungslos ist und eine Steuerfussreduktion von 5 Prozent fordert, der soll dann von den Stimmberichtigten abgewählt werden. Wenn Sie trotzdem bleiben dürfen, dann sollen Sie auch in der FIKO Einsitz nehmen, mit allen anderen Fraktionen, die im Gegensatz zur SVP dann auch Verantwortung für den Staatshaushalt tragen wollen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst, mit 105 : 62 Stimmen (bei 0 Enthaltung) den Minderheitsantrag von Esther Guyer abzulehnen.

§§ 27 und 28

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Spezialkommissionen

§ 29

Benno Scherrer (GLP, Uster) Referent der GL: Der Kantonsrat kann in Ausnahmefällen Spezialkommissionen einsetzen. So zum Beispiel die Spezialkommission ZKB (Zürcher Kantonalbank). Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Mitglieder soll nach dem Willen der Mehrheit durch die Geschäftsleitung erfolgen.

Eine Minderheit möchte die Wahl und Abwahl der Mitglieder neu dem Kantonsrat übertragen und damit eine Parallelität zu den ständigen Kommissionen herstellen.

Die Mehrheit der Geschäftsleitung lehnt das ab, weil Spezialkommissionen ausserordentlich und manchmal dringend eingesetzt werden müssen.

§ 29

Abs. 3

Minderheitsantrag Roman Schmid, Pierre Dalcher, Martin Hübscher, Marcel Lenggenhager, Jürg Sulser:

§ 29. 3 Der Kantonsrat wählt ...

Roman Schmid (SVP, Opfikon): Unser Minderheitsantrag möchte erreichen, dass nicht die Geschäftsleitung die Spezialkommissionen wählt, sondern der Kantonsrat selber. Es macht für uns systematisch keinen Sinn, dass in Absatz eins und zwei jeweils der Kantonsrat die Spezialkommission einsetzt und die Mitgliederzahl der Spezialkommission bestimmt, er jedoch nicht das Wahlgremium sein soll. Dies macht aus unserer Sicht keinen Sinn, und darum soll der Kantonsrat wählen. Tun Sie uns das bitte gleich, unterstützen Sie den Minderheitsantrag.

Esther Guyer (Grüne, Zürich): Wenn es kompliziert wird, dann darf man etwas ändern; das haben wir gerade von Roman gehört. Was wir hier aufgeschrieben haben, ist nämlich nichts anderes als die gelebte Praxis, so, wie wir das jetzt machen. Und Sie wollen das jetzt verändern, damit der Kantonsrat die Wahl hat. Die Geschäftsleitung wählt die Mitglieder, die die Fraktionen bestimmen. Sie wählt nichts anderes. Sie haben nicht weniger Rechte, es ist nichts Bedrohliches, es ist genau, was wir bis anhin gemacht haben. Wir haben öfters erlebt, dass wir Spezialkommissionen gehabt haben, und wenn man Mitglieder auswechselt muss, dann eilt es eben, dann möchten wir nicht warten, bis die Fraktionen zugestimmt haben und und und. Dann muss es schneller gehen. Das ist der einzige Wunsch, der dahintersteckt, und ich hoffe, dass Sie diesmal nicht gewinnen, sodass das Gelebte bleibt.

Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht): Frau Guyer, es geht hier nicht ums Gewinnen. Es geht hier um das Recht. Es geht darum, dass nicht eine Geschäftsleitung, der Sie ja gerne und schon sehr lange angehören und noch lange angehören möchten, dass diese Geschäftsleitung eine Position einnimmt und eine – ich sage jetzt – Macht hat, die ihr nicht ansteht. Es geht um einen sehr einschneidenden Entscheid, wenn man Mitglieder auswechselt. Es kann auch so sein, Frau Guyer, und es überrascht mich an und für sich, dass Sie als Mitglied einer eher kleinen Partei, die so etwas vertritt, dass die Geschäftsleitung solche eingreifenden Entscheide tätigen kann. Wir können hier jeden Montag entscheiden. Und schneller, Frau Guyer, muss es nicht gehen. Da können Sie ihren Kopf lange schütteln. Es geht

Ihnen um Macht, Frau Guyer, um Macht in diesem kleinen Gremium Geschäftsleitung, das Sie so gerne dominieren möchten. Das soll es nicht unbedingt sein.

Marcel Lenggenhager (BDP, Gossau): Sie sehen, dass ich bei diesem Minderheitsantrag mit auf der Liste stehe. Man irrt sich manchmal im Leben. So ist es mir hier gegangen. Ich möchte Ihnen einfach sagen, dass ich in der Zwischenzeit meine Meinung diesbezüglich klar geändert habe. Ich sage auch, wir können die Spezialkommissionen ganz beruhigt der Geschäftsleitung überlassen, weil ein wesentliches Merkmal dabei ist: Die Fraktionen melden ihre Mitglieder für die Spezialkommissionen. Bis anhin haben wir diese immer genau auch so schön im Proporz verteilt. Also, wir haben da nicht irgendwie etwas Neues erfunden. Was mir auch immer sehr stark am Herzen gelegen ist, wenn Spezialkommissionen ins Leben gerufen wurden, war, dass mindestens alle Fraktionen als Vertretung hinzugenommen wurden. Das hat die Spezialkommissionen zwar etwas grösser gemacht, aber wir haben ja heute schon öfters gehört, dass die Grösse alleine keine Kommission ausmacht. Sie ist einfach grösser, damit sie breiter abgestützt ist. Also, wir werden diesen Minderheitsantrag nicht mehr unterstützen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst, mit 112 : 55 Stimmen (bei 0 Enthaltung) den Minderheitsantrag von Roman Schmid abzulehnen.

§ 30

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Interfraktionelle Konferenz

§ 31

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Hier liegen neben dem Kommissionsmehrheitsantrag zwei Minderheitsanträge vor, nämlich von Marcel Lenggenhager, Gossau, inklusive Folgeminderheitsanträge zu 16 und §§ 41 und 43 des Kantonsratsreglements sowie der Antrag von Roman Schmid, der heute Morgen korrigiert wurde, inklusive Folgeminderheitsantrag in Paragraf 43 des Kantonsratsreglements. Die SVP hat ihren Minderheitsantrag zurückgezogen und stellt nun den Antrag, Absatz 5 des Mehrheitsantrages zu streichen.

Benno Scherrer (GLP, Uster) Referent der GL: Die Diskussion um Paragraf 31 sah komplizierter aus, als sie es jetzt noch ist. Es wird kein Cupsystem geben, weil der Minderheitsantrag Schmid zurückgezogen worden ist.

Es geht um das Organ, welches die Wahlen vorbereitet. Bisher ist das die Interfraktionelle Konferenz (IFK), deren Zusammensetzung und Aufgaben sollen neu definiert werden.

Die IFK ist wie im bisherigen Recht für die Wahlvorbereitungen zuständig. Neu muss aber die bisherige Praxis der einstimmigen Wahlvorschläge gesetzlich festgehalten werden, weil die IFK ein Organ ist und sonst mit Mehrheitsbeschluss entscheiden würde. Die Kandidatur-Prüfungen werden wie bisher von der für die obersten Gerichte zuständigen Aufsichtskommission durchgeführt. Ob neu die Handelsrichterinnen und Handelsrichter durch die IFK selber geprüft werden, wie im Antrag der GL, steht jetzt noch zur Ausmachung. Es liegt ein Antrag auf Streichung des Absatzes 5 vor, das heisst in der Konsequenz, dass die Handelsrichter weiterhin durch die JUKO (*Justizkommission*) geprüft werden.

Eine Minderheit – die Minderheit Lenggenhager – möchte eine proportional zusammengesetzte Wahlkommission einführen, in der alle Fraktionen mindestens einen Sitz haben. Ihr sollen die Aufgaben der IFK und die Kandidatur-Prüfung zugewiesen werden. Damit läge das gesamte Wahlvorbereitungsverfahren in der Hand einer Kommission und könnte effizienter gestaltet werden.

Minderheit (Folgeminderheit in § 16 und §§ 41 und 43 KRR) Marcel Lenggenhager, Markus Bischoff, Esther Guyer, Sibylle Marti, Benno Scherrer, Markus Späth:

§ 31. Wahlkommission

¹ *Die Wahlkommission zählt mindestens 15 Mitglieder.*

² *Die Anzahl der Kommissionssitze wird nach folgenden Grundsätzen festgelegt: Die Fraktionen sind proportional zu ihrer Stärke im Kantonsrat vertreten. Jede Fraktion hat Anspruch auf mindestens einen Sitz.*

³ *Die Wahlkommission konstituiert sich selbst.*

⁴ *Sie ist zuständig für a. die Vorbereitung der durch den Kantonsrat vorzunehmenden Wahlen und unterbreitet diesem Wahlvorschläge,*

b. die Prüfung der Kandidaturen der Richterinnen und Richtern gemäss Art. 75 KV.

⁵ *Ausgenommen sind Wahlen, die auf Antrag einer Behörde erfolgen oder der Genehmigung des Kantonsrates unterstehen*

Marcel Lenggenhager (BDP, Gossau): Die Begeisterung, eine Wahlkommission einzuführen, war zu Beginn der Beratungen geradezu euphorisch, unabhängig von den Fraktionen. Alle waren am Anfang begeistert über diese grundsätzliche Idee. Gestürzt wurde sie anschliessend in den Fraktionsberatungen respektive man hat sich dann da entschieden gewehrt.

Wie funktioniert die Geschichte überhaupt heute? Heute ist die IFK zusammen gesetzt jeweils aus je zwei Mitglieder einer Fraktion, unabhängig ihrer Grösse. Sie versucht am Schluss, nachdem die Justizkommission eine sogenannte Eignungsprüfung vorgenommen hat, die Kandidatur für den Kantonsrat vorzubereiten. Das ist ein mühseliger Prozess für uns, aber vor allem für die Kandidaten. Die Kandidaten stellen sich vor in der JUKO, sie stellen sich vor in einem Ausschuss der IFK, und wir beraten dann am Schluss noch in der IFK, ob jemand hier etwas einzuwenden hat oder nicht. Hat jemand etwas einzuwenden, dann haben wir die

Situation, dass wir nochmals eine Sitzung machen, die Kandidaten nochmals anschauen und so weiter. Also, sehr, sehr mühsam für die Beteiligten, die sich gemeldet haben.

Aber es hat auch einen Hintergrund, dass es so ist, nämlich einen Schutz gegenüber den Kandidaten. Wenn wir das jetzt irgendwie nicht machen würden, dann würden wir hier drin plötzlich – ich sage es jetzt einmal bewusst – über Menschen, über Kandidierende sprechen. Die einen werden in der Luft zerrissen, die anderen beschönigt und so weiter und so fort. Das ist keine vergnügliche Sache für denjenigen, der sich für einen Job, sei es am Handelsgericht, sei es an einem Obergericht bemüht, bewirbt. Darum der Gedanke der Wahlkommission: Man sagt, die wird an einem Ort effizient und unkompliziert den Wahlvorgang effektiv vornehmen.

Nun zur Justizkommission: Ich gehe davon aus, dass sich die Mitglieder der Justizkommission dagegen gewehrt haben, weil sie irgendwie ihre Arbeit vermutlich in der Justizkommission davonschwimmen sehen. Sie berufen sich jetzt jeweils – im Moment noch zumindest – auf die Kraft des kantonalen Gesetzes, das ganz klar sagt, eine Kommission hat den Wahlvorschlag vorzubereiten. Die Interfraktionelle Konferenz ist zurzeit keine solche Kommission und hat demzufolge eigentlich nur indirekt diesen Einfluss zu nehmen. Irgendeine Kommission muss dann sagen, wie. Es gibt immer wieder Differenzen zwischen der Justizkommission und der Interfraktionellen Konferenz. Das möchte ich Ihnen nicht verhehlen. Wer soll welche Aufgaben übernehmen? Wer soll wie weit gehen? Welche Unterlagen bekommt wer? ... und so weiter und so fort, so oder so wie es heute herauskommt.

Ich denke, wir müssen dieses ganze Wahlprozedere hier bei uns im Rat deutlich überdenken. Mir kommt es nicht darauf an, wohin das Ganze geht. Was mir bis jetzt einfach gefallen ist, ist die Parität, die wir gehabt haben. Unsere dritte Gewalt wurde ausgewählt oder der Entscheid, den wir Ihnen vorlegte, wurde von allen getroffen und wurde von allen getragen, unabhängig der politischen Färbung, unabhängig der politischen Haltung. Wir sollten doch wirklich soweit sein, hier auch einigermassen unabhängig von der Politik oder der politischen Einstellung unsere Richter et cetera zu wählen. Wir wissen, beim Obergericht spielt das dann immer eine Rolle, weil da ja noch der Verteilkampf kommt, wer bekommt welchen Sitz und alle vier Jahre wechselt das irgendwie ein bisschen. Wir wählen dann aber irgendwie lebenslang, bis einer dann wieder geht. Das ist dann auch so Usus, denn einen bestehenden Oberrichter wird nicht abgewählt. Des Weiteren bereitet ja die Interfraktionelle Konferenz auch die Wahlen vor von unseren Kommissionen von unseren Kommissionspräsidien et cetera. Ich denke, die Wahlkommission hätte dann genau auch diese Aufgabe, diese Vorbereitungsarbeiten zu leisten, sich mit den Fraktionen zu einigen im Endeffekt: Wer, wie, wo in welchen Kommissionen sitzt; wer welche Präsidien erhält und so weiter. Dann haben wir eine abschliessende, eine saubere Kommission und ich sage mal, wir könnten die IFK dann «beerdigen». Das ist der Hintergrund für eine Wahlkommission. Deshalb möchten wir sie, nicht um der JUKO irgendwelche Arbeiten oder Privilegien wegnehmen zu wollen Ich denke, die JUKO – und das weiss sie selbst – hat sehr viele

wichtige, weitere Aufgaben, nämlich die Aufsicht über unsere dritte Gewalt. Da ist es genauso wichtig, wie ausgewählt wird, wer Richter wird oder wer geeignet ist, Richter zu sein und wer nicht. Also, manchmal habe auch ich Mühe damit, wirklich zu sagen, ob er geeignet ist oder nicht, ob es das Falsche ist oder das Richtige. Da ist man froh, wenn man sich irgendwo abstützen kann, wenn andere Meinungen dazukommen, und wir dann wirklich gemeinsam entscheiden können. Deshalb denke ich, könnte man der IFK eine andere Richtung geben. Wir könnten die Wahlkommission einführen, die sich dann auch im Laufe der Zeit mit Sicherheit irgendwie bewährt und sich Fachwissen angeeignet. In diesem Sinne hoffe ich – wird vermutlich nicht der Fall sein –, dass sich einige aus der Mehrheit noch überzeugen lassen, hier dem Minderheitsantrag zu folgen.

Antrag zur Änderung des Mehrheitsantrages Roman Schmid, Martin Hübscher, Jürg Sulser, Pierre Dalcher:

§ 31⁵ Die Prüfung der Handelsrichterinnen und Handelsrichter gemäss Art. 75 KV erfolgt durch die Interfraktionelle Konferenz.

Roman Schmid (SVP, Opfikon): Ich möchte mich hier als erstes entschuldigen bei jenen Leuten, die ich heute Morgen Zeit und Nerven gekostet habe. Was habe ich gemacht? Wir haben unseren Minderheitsantrag im Paragraf 31 zurückgezogen. Warum haben wir das gemacht? Die SVP-Fraktion ist der Meinung, dass die IFK, wie sie heute besteht, aus zwei Vertretern jeder Fraktion, so beibehalten werden soll. Wir wollen nicht eine IFK oder Wahlkommission, welche proportionell nach Parteienstärke hier vertreten ist, sondern wir wollen – wie im alten Kantonsratsgesetz – am Alten und Bewährten festhalten. Deshalb haben wir heute Morgen unseren Minderheitsantrag im Paragraf 31 zurückgezogen.

Was weiter? Was wollen wir noch mehr? Wir wollen auch, dass, wie bisher, die Justizkommission bei den Richterwahlen verfährt. Es ist ja so, dass im Mehrheitsantrag des Paragrafen 31 im Moment im Absatz 5 steht: «Die Prüfung der Handelsrichterinnen und Handelsrichter gemäss Artikel 75 der Kantonsverfassung erfolgt durch die Interfraktionelle Konferenz.» Diesen Absatz 5 wollen wir gestrichen haben. Wir wollen keinen Absatz 5. Wir wollen, dass die Handelsrichterinnen und Handelsrichter gemäss bestehendem Recht durch die Justizkommission geprüft werden. Ich verstehe dich, Marcel Lenggenhager, dass du den Minderheitsantrag beibehältst. Das war richtig, was du gesagt hast, dass in den ersten Beratungen sehr viele von uns Feuer und Flamme für diese Wahlkommission waren. Jetzt ist es halt nicht mehr so. Wir sind der Meinung, wir in der Fraktion, dass die JUKO eine gute Arbeit macht und das auch weiterhin so machen soll. Ich bitte Sie, unterstützen Sie uns und unseren Antrag. Ich beantrage Ihnen Absatz 5 in Paragraf 31 zu streichen. Vielen Dank.

Tobias Mani (EVP, Wädenswil): Wir wurden angesprochen als Justizkommission, daher erlaube ich mir, als Präsident der Justizkommission, einige Worte an Sie zu richten und auch einige Dinge zuhanden des Protokolls zu sagen.

Im jetzigen System ist die JUKO für die Eignungsprüfung der Kandidatinnen und Kandidaten zuständig. Diese bewerben sich bei uns, und wir prüfen diese lediglich auf fachliche und persönliche Eignung hin – nicht mehr und nicht weniger. Als Justizkommission haben wir uns intensiv mit der neu vorgeschlagenen Wahlkommission und den verschiedenen Varianten auseinandergesetzt. Es ging uns dabei überhaupt nicht darum, dass wir irgendwelche Arbeit verlieren könnten, irgendwelche Zuständigkeiten verlieren könnten, sondern es geht uns einzig und allein um ein System, das sowohl die fachlichen als auch die politischen Aspekte angemessen berücksichtigt. Ein System, das schlussendlich auch einer gut funktionierenden Justiz dient.

Die Justizkommission sieht die Probleme, die das jetzige System auch hat. Wir waren offen und haben ursprünglich auch einstimmig die Idee hier begrüßt, dass das bisherige Verfahren, welche sich aus einem Zusammenspiel zwischen JUKO und IFK zusammensetzt, aufzuheben, und die Zuständigkeit zur Durchführung des gesamten Richterwahlverfahrens einer Kommission zu übertragen. Als JUKO erachteten wir es aber als nicht notwendig, hierfür eine neue Kommission, eine Wahlkommission zu schaffen. Der Prozess kann genauso gut in eine bereits bestehende Kommission verschoben werden. Wir hätten uns angeboten, einerseits, weil wir sowieso uns ständig mit dem Thema Justiz auseinandersetzen und wir durch die Ausführung der Oberaufsicht über die Gerichte auch das entsprechende Knowhow haben und die Bedürfnisse und Anforderungen der Gerichte kennen. Unser Vorschlag fand kein Gehör. Wir reden jetzt über den Status Quo oder über eine neue Wahlkommission, welche, wie gesagt, auch zusätzliche Kosten verursachen würde.

Als JUKO erachteten wir die Umkehrung des Verfahrens von Beurteilung und Nomination als nicht wünschenswert. Im Unterschied zum bisherigen Verfahren würden gemäss dem Vorschlag mit der neuen Wahlkommission neu die Bewerbungsunterlagen ohne Vorprüfung durch die Wahlkommission an eine Fraktion weitergeleitet, welche den Sitzanspruch besitzt. Die Fraktion würde daraufhin nominieren und ihre Nomination der Wahlkommission mitteilen. Die Wahlkommission würde danach nur die Nominierten prüfen. Durch diese Umkehrung fände eine Politisierung des Verfahrens statt, da der politische Entscheid vor der fachlichen und persönlichen Beurteilung erfolgt. Fraglich ist zudem, ob dies dem Willen von Artikel 75 Absatz 1 Satz 2 der Zürcher Kantonsverfassung entsprechen würde, wonach eine vom Kantonsrat bestimmte Kommission die Kandidaturen prüft. Durch die Vorauswahl der Fraktion würden nämlich nicht alle Kandidaturen geprüft, sondern nur diejenigen, die von der Fraktion ausgewählt würden. Die Wahl von Richterinnen und Richtern ist nicht nur eine politische Wahl, sondern sie hat auch verschiedene fachliche und persönliche Gesichtspunkte für die spezifischen Ämter an den unterschiedlichen Gerichten.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das heutige System Verbesserungspotential hat, aber die vorgeschlagene Wahlkommission überzeugt nicht. Der Vorschlag, dass die Handelsrichterkandidaturen durch die IFK geprüft werden sollen, kam erst gegen Schluss der Beratungen in der Geschäftsleitung auf. Aus Sicht der JUKO macht es keinen Sinn, dass eine andere Kommission diese auf

fachliche und persönliche Eignung prüft, als die Kandidaturen für die anderen Gerichte. Eine Kommission für die Prüfung aller Richterinnen und Richter macht aus unserer Sicht Sinn. Selbstverständlich sind wir offen beispielsweise im Rahmen des Erstellens eines Prüfungsreglements der Justizkommission Optimierungen zu prüfen. Zuerst ist aber vom Kantonsrat das Grundkonzept zu beschliessen.

Markus Späth (SP, Feuerthalen): Lieber Präsident der Justizdirektion Tobias Mani, nein, wir sind an einem Punkt angelangt, wo wir nicht über Verbesserungspotenzial reden, sondern wir reden über den grössten Sanierungsfall im Rahmen der bisherigen Rechtsetzung im Kantonsrat. Das bisherige System hat drei Hauptschwächen:

Die IFK wird durch das Gebot der Einstimmigkeit und – dadurch, dass sie keine normale, vollwertige Kommission ist – durch das Vetorecht jeder einzelnen Fraktion geschwächt. Bei den Richterwahlen haben wir die doppelte Zuständigkeit von JUKO und IFK. Immer wieder ist es zu Reibereien und zu unnötigem Sand im Getriebe gekommen – das letzte Mal haben wir das heute Morgen erlebt. Gerade Richterinnen- und Richterwahlen sind heikel. Sie sollten aus einer Hand, rasch und mit Respekt vor der Bedeutung der Ämter, die wir vergeben, erfolgen. Wir wollen schliesslich die besten Leute und nicht diejenigen, die über eine dicke Haut verfügen und sich diesem höchst komplizierten und langwierigen Verfahren zu unterziehen bereit sind.

Die Wahlkommission, so wie sie die Minderheit vorschlägt, beseitigt diese Nachteile. Sie ist proportionell zusammengesetzt und enthält eine Vertretung aller Fraktionen, somit kann sie Mehrheitsentscheide fällen. Sie garantiert die Einheitlichkeit der Verfahren und die nötige Effizienz. Sie ist vor allem auch gross genug – anders als die JUKO –, um auch eine grosse Zahl an Wahlverfahren und eine grosse Zahl an Kandidaturen zeitgerecht über die Bühne zu bringen. Bei den Handelsrichterinnen, beim Antrag, den die SVP heute Morgen eingebracht hat, ist meine Fraktion gespalten. Die einen werden dem Antrag der SVP folgen, die Mehrheit wird ihn ablehnen.

Hans-Peter Brunner (FDP, Horgen): Markus Späth hat von einem Sanierungsfall gesprochen, der hier jetzt zu beseitigen sei. Ich kann Sie beruhigen: Es ist kein Sanierungsfall. Es ist ein Fall, den man weiterhin optimieren kann. Da sind wir von der FDP einverstanden, auch mit Marcel Lenggenhagers Beobachtungen. Es ist immerhin so, dass die Geschäftsleitung im Bericht eindeutig geschrieben hat, dass aufgrund von wenigen Fällen, die in den letzten Jahren zu Problemen Anlass gaben, es sei nicht geboten, das ganze System zu ändern. Ich glaube, man sollte das nicht einfach nur aus Ausrede nehmen, sondern das entspricht der Tatsache. Ich bin seit vier Jahren Mitglied der JUKO, jedoch nicht Mitglied der Subkommission, die die Richterwahlen vorbereitet. Ich kann Ihnen sagen, ich bin beeindruckt über die Seriosität, die Genauigkeit und wie wenig politisch man diese möglichen Kandidaturen prüft. Ich glaube, das ist der grosse Vorteil der JUKO, dass sie wahrscheinlich das Privileg hat, weniger politisch entscheiden und denken zu müssen als eine IFK. Ich diesem Sinne empfinde ich das Vorgehen, wie

wir es heute haben, als einen grossen Vorteil, weil es eine unpolitische Beurteilung in einem ersten Schritt ermöglicht.

Die FDP wird zum einen dem Mehrheitsantrag – dass man die Kompetenzen bei der JUKO lässt – zustimmen, und wir sind auch bereit, dass die Handelsrichterinnen und Handelsrichter ebenfalls in der JUKO beurteilt werden. In einem zweiten Schritt – das kann über das Reglement oder auch über das Wahlreglement der JUKO, das die Geschäftsleitung zu prüfen hat, erfolgen – müssen wir über eine Optimierung sprechen im Verhältnis der Richterwahlen zwischen IFK und JUKO. Es ist sicher so, dass es keinen Sinn macht, Zweispurigkeiten im Übermass weiterhin zu gewährleisten, andererseits waren die Problempunkte punktuell, und ich glaube, wir müssen das System aufgrund dieser nicht ändern. Ich bitte Sie, dem Mehrheitsantrag und jetzt dem Antrag der SVP auf Streichung des Absatzes 5 zuzustimmen.

Esther Guyer (Grüne, Zürich): Herr Brunner, wenn Sie meinen, die IFK urteile nur politisch, dann täuschen Sie sich entschieden. Genauso, wie ich das der JUKO nicht unterstellen würde, kann ich das auch der IFK, in der ich selber Mitglied bin, beim besten Willen nicht unterstellen. So läuft es ganz sicher nicht.

Sie sagen, es gab nur einige Fälle. Aber genau diese einigen Fälle haben uns ein sehr schlechtes Image beschert, ein sehr schlechtes. Ich möchte nun zu dem herausragendsten Beispiel kommen, wo wir Doppelspurigkeiten abbauen sollten. Das ist doch die Hauptaufgabe, die wir machen müssen, wenn wir ein neues Gesetz machen. Wir können uns diese Doppelspurigkeiten nicht mehr leisten. Wir hören ja von Ihrer Seite immer Effizienz, bei Ihnen auch, auch wenn es um die Gerichte geht, Herr Brunner, dann höre ich immer als erstes: «Effizienz, die sollen mal effizienter werden» und so weiter und so fort. Wir machen hier das Gegenteil. So sollten wir uns selbst auch bei der Nase nehmen. Wir haben jetzt Gelegenheit, die Richterwahlen vernünftig anzulegen.

Noch etwas zur SP und zur FDP: Es ist kein Zufall, dass die Wahl der Fachhochschulen, Universität und Spitalräte nicht von der zuständigen Aufsichtskommission vorbereitet werden. Wir wählen die Aufsichtskommission. Sie wählt die Spitalräte und die Leute, die sie später beaufsichtigen sollen nicht, eben nicht. Das sollten wir auch in der JUKO berücksichtigen. Das ist doch ein Anliegen, das Sie im Geschäftsleben alle vertreten. Die Governance ist wichtig. Und es wählen nicht dieselben Leute, die nachher diese Leute beaufsichtigen. Das machen wir hier überall, nur nicht bei den Richtern. Das muss Ihnen doch zu denken geben oder müsste Ihnen zu denken geben.

Dann als Partei, als Grüne Partei, die einen Richter stellt, möchte ich natürlich genau gern wissen, wer sich zur Verfügung stellt. Das intransparente Verfahren der JUKO lässt das nicht zu. Die JUKO kann Leute einfach ablehnen. Das haben wir schon erlebt. Das weiss auch Herr Vogel, das hat Herr Kutter oft erlebt übrigens, der auch anderer Meinung war als jetzt die CVP. Die lehnt einfach ab, und wir wissen nicht, warum. Wir haben keine Ahnung. Das hat für Streit gesorgt, und das wissen wir alle, die dabei waren. Ich kann auch sagen, letztendlich hat sich die IFK immer durchgesetzt.

Jetzt kann man aber auch hören, dass das nicht für alle Ratsmitglieder und alle Parteien gilt. Von der SVP habe ich gehört, dass sie immer genau wisse, wer sich für einen vakanten SVP-Sitz zur Wahl stellt. Für uns gilt das nicht; wir wissen es nicht. Offenbar hat da eine Partei besondere Rechte, wie offenbar auch einzelne Personen. Also, die Intransparenz, die gilt offenbar für die SVP nicht.

Das Verfahren muss jetzt einfacher und transparenter werden, und es muss schneller gehen. Die Kandidierenden haben kein Verständnis für die Dauer des Verfahrens. Ich kenne die Reklamationen, weil ich immer mit den Leuten rede. Beim Handelsgericht rufe ich die Leute an, ich vereinbare einen Termin und sie bekommen eine begründete Absage, mündlich und direkt von mir – natürlich auch noch schriftlich. Eine begründete Absage, davon können sie von der JUKO nur träumen. Und das hören wir immer bei den Vorstellungsgesprächen: Wir wissen nicht, was die JUKO meint, wie sie handelt. Da muss ich Ihnen sagen, der letzte Kandidat hat uns gesagt: «Ich konnte nicht einmal Fragen stellen.» Er wollte nicht mehr antreten. Ich musste ihn überreden, damit er überhaupt noch einmal kommt. Und da sagen Sie, es sei alles in Ordnung. Das ärgert mich grün und blau, weil ich mit diesen Leuten persönlich Kontakt habe. Also, alles läuft da nicht, wie es muss.

Das sind Berufsleute. Wie wollen Sie da die berufliche Qualifikation begutachten, Herr Mani? Sagen Sie mir mal, wie Sie einen Schreiner fachlich beurteilen? Das möchte ich gerne von Ihnen wissen. Muss er Ihnen etwas vorschreinern oder was? Das können wir doch nicht. Das ist doch idiotisch, so etwas zu behaupten. Und genau diese Berufsleute, die müssen zweimal antraben, zweimal. Die Intervalle sind teilweise gross. Sie reservieren schon Termine, weil sie ihre Einsätze abwarten. Alles normal für sie. Ich glaube es einfach nicht. Wir müssen etwas ändern. Und noch etwas: Das Verfahren, das wir dann jetzt bei den 40 Personen vom Handelsgericht wieder brauchen: Wissen Sie eigentlich, was das kostet? Für Herrn Schreck sind die Sitzungsgelder vielleicht schön. Aber, es kostet das Doppelte. Und da hat Benno leider vergessen vorzurechnen, aber ich sage es Ihnen. Das spielt sicher mit. Also, bitte bauen Sie diese Doppelspurigkeiten endlich ab. Danke.

Josef Wiederkehr (CVP, Dietikon): Ich darf Sie beruhigen. Ich mache es ein wenig kürzer als meine Vorfahrinnen. Es kostet dann auch ein bisschen weniger.

Die Begeisterung der CVP-Fraktion für eine Wahlkommission hielt sich vom Beginn an sehr in Grenzen, denn grundsätzlich sind wir zufrieden mit der bisherigen IFK, insbesondere mit der Zweiervertretung pro Fraktion. Erfreut nehmen wir zur Kenntnis, dass immer mehr andere Fraktionen ebenfalls diese Auffassung teilen und dass wir uns jetzt diesbezüglich in einer Mehrheit befinden. Wir können uns sehr wohl damit identifizieren, dass die JUKO für die Prüfung der Handelsrichter im Lead stehen wird, und wir werden deshalb den kurzfristig gestellten Antrag der SVP unterstützen.

Maria Rita Marty (EDU, Volketswil): Also, ich sage mal, wie die rechtliche Lage aussieht, und dann erkläre ich, wieso es so teuer und so kompliziert ist.

Die rechtliche Lage: Im Artikel 75 der Kantonsverfassung steht, dass eine Kommission die Richterkandidaturen prüft. Dann findet man im Kantonsratsgesetz im Paragraf 49 c, dass die Justizkommission in Verbindung mit dem Geschäftsreglement die Richterkandidaten prüft. Also das heisst, die einzige Kommission, die Richterkandidaten prüfen darf, ist die Justizkommission. Dann steht weiter hinten bei den Fraktionen und noch weiter hinten im Paragraf 56 irgendetwas Kleines über die Interfraktionelle Konferenz, die keine, die nicht Kandidaten prüfen darf – die sich seit Jahren entgegen der Verfassung und dem Gesetz und dem Geschäftsreglement anmasst, Steuergelder zu verpuffen und Kandidaten zu prüfen. Das Einzige, was die IFK bis anhin machen müsste, ist einfach die Wahlen vorbereiten. Das richtige Verfahren bis anhin wäre gewesen, die JUKO prüft die Kandidaten, macht Wahlvorschläge, und die IFK prüft keine Kandidaten mehr. Das ist die gesetzliche Lage. Wir haben uns noch nie darangehalten. Und sie haben sich angemasst, Kandidaten entgegen der Verfassung zu prüfen. Sie verschleudern Steuergelder. Darum wurde es kompliziert, weil Sie als IFK sich noch nie an das Gesetz gehalten haben. Und jetzt muss es endlich mal geregelt werden. Sie dürfen Wahlvorschläge bringen, aber Sie dürfen – auch nach dem neuen Gesetz – keine Kandidaten prüfen. Dass das klar ist. Halten Sie sich einfach an ihre Kompetenzen, dann haben wir keine Probleme. Danke für die Aufmerksamkeit.

Tobias Mani (EVP, Wädenswil) spricht zum zweiten Mal: Nur ganz kurz: Es geht ja darum, dass wir miteinander die bestmögliche Lösung finden. Ich denke, da sind wir uns einig.

Zum Votum von Esther Guyer: Es ist nicht so, dass wir ohne Begründung Kandidaten als nicht geeignet beurteilen. Wir geben immer eine kurze Begründung ab, schriftlich, wir bieten auch die Möglichkeit, dass man persönlich Rücksprache nehmen kann, um eine persönliche Begründung zu bekommen.

Dann noch etwas zu den Meldungen: Wir sagen jedem Kandidaten, jeder Kandidatin, dass sie sich bei einem negativen Entscheid direkt an die Fraktion wenden kann und sich dort bewerben kann. Wir gehen aber eigentlich davon aus, dass es nicht so angenehm ist, wenn man einen negativen Entscheid bekommt, dass dann noch weitere Meldungen gemacht werden. Aber über diesen Punkt können wir durchaus diskutieren.

Dann noch etwas zur fachlichen Beurteilung: Wir geben uns Mühe; wir machen das nach bestem Wissen und Gewissen, aber es ist teilweise nicht ganz einfach. Das ist so für ein Gremium, das sich aus Kantonsratsmitgliedern zusammensetzt. Und noch ganz kurz etwas zu den Kosten: Eine neue Wahlkommission würde sicherlich auch einiges kosten, da diese dann auch die Gesamtbeurteilungen in zusätzlichen Sitzungen machen müsste und diese nicht so, wie wir das in Sitzungen, die sowieso angesetzt sind, machen können. Aber das ist nicht der springende Punkt. Danke.

Jacqueline Hofer (SVP, Diibendorf): Ich bin seit bald acht Jahren Mitglied der Justizkommission, war auch einige Jahre in dieser Subkommission tätig und heute einfach abschliessend in der Justizkommission. Wir machen die Beratungen auf

zwei Stufen. Ich kann die Ausführungen von Tobias Mani und von meinem Kollegen der FDP Hans-Peter Brunner absolut unterstützen. Es ist mir noch wichtig, den Punkt einzubringen, dass wir bei jeder Kandidatur am Schluss nochmal die Frage stellen, ob es Fragen gibt, die wir beantworten können. Es ist also nicht so, dass wir das nicht machen.

Die Justizkommission ist die Oberaufsicht über die Zürcher Gerichte, sie ist überparteilich aufgestellt. Die Justizkommission prüft auf sachlicher Ebene die persönliche und fachliche Eignung der Kandidaten. Die bisherige Handhabung hat sich bewährt. Es gilt im Sinne der Sache, am Bewährten festzuhalten. Handelsrichter sollen weiterhin durch die JUKO geprüft werden. Wer, wenn nicht die Justizkommission, ist besser geeignet, Richterkandidaturen zu prüfen. Die IFK ist in diesem Sinne zu weit weg, denn Visitationen und direkte Gespräche mit den Gerichten erfolgen durch die Justizkommission. Wir sind die Aufsicht über die dritte Gewalt, und ich denke, es ist am Sinnvollsten, wenn wir das so belassen. In diesem Sinne unterstütze ich auch die vorherigen Voten, die wir hatten. Dankeschön.

Markus Bischoff (AL, Zürich): Ich gehöre ja schon zu den Älteren, mindestens amtsälteren Mitgliedern hier drin. Vielleicht muss ich jetzt doch noch etwas zur Geschichte dieses Artikels sagen, weil ich damals in der Kommission war, die ziemlich lange gerungen hat, wie man das mit dieser Wahlkommission regeln will.

Es war so, dass in der Kantonsverfassung diese Wahlkommission verankert war, aber trotzdem hat man ein paar Jahre ohne Wahlkommission gearbeitet, entgegen der Verfassung. Dann hat der damalige Justizdirektor eine Vorlage gebracht und gesagt, man müsse denn schon irgendwann mal den Geist der Verfassung nachleben oder dem Buchstaben der Verfassung nachleben und so etwas einrichten. Also, dies zur Ungezetzlichkeit. Und die Vorstellung des damaligen Justizdirektors war – und das steht auch im Kommentar zur Kantonsverfassung – ... Am liebsten hätten sie eine Kommission gehabt aus Staatsanwälten, Oberrichtern, die quasi gesagt hätten, wer ihnen genehm wäre, wer geeignet wäre ins Obergericht zu kommen. Das wäre eigentlich dem damaligen Justizdirektor am liebsten gewesen. Das war eigentlich auch die Idee, als man diese Wahlkommission festgeschrieben hat in der Verfassung. Das wollten wir in der KIS (*Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit*) nicht, dass quasi die Gerichte selber bestimmen, wer ihre Nachfolger oder ihre Mitarbeitenden in Zukunft sind. Wir haben ziemlich lange gerungen, wer das dann sein soll, ob man eine Spezialkommission macht, die denn die Richter prüft, ob das die IFK sein sollte. Dann hat man gesagt, das sei gar keine Kommission. Das geht nicht. Und dann hat man quasi als Notlösung die JUKO genommen, obschon es überhaupt keine typische JUKO-Geschichte ist. JUKO ist Aufsicht und jetzt wählen sie noch selber diese, die sie beaufsichtigen müssen. Das war falsch, aber man hat dann so lange in dieser Kommission den Ball hin und her gespielt, dass man sich schlussendlich – auch eher zufällig – mit einem Zufallsmehr auf dieses hier geeinigt hat. Jetzt tut man so, als ob die JUKO in den Grundfesten erschüttert würde und nachher keine Arbeit mehr hätte, wenn sie die Richter und Richterinnen nicht mehr prüfen müssen. Das sind also nur acht

Jahre. Ich möchte nur sagen, was das für ein historisches Wissen ist, das hier drin in acht Jahren verloren geht, und man alles anders beurteilt. Also, daher gibt es gar keinen Grund, wieso man an dieser JUKO hier festhält. Das zweite ist, und das ist das Problem, es ist die Intransparenz, die eben gestört hat. Dass irgendwelche Leute abgelehnt werden. Man erfährt gar nicht mal, wie viel Leute abgelehnt werden, und man weiss nicht wen man abgelehnt hat – hintenherum erfährt man es dann. Dann muss man sagen, die und der, die abgelehnt wurden, wären ja eigentlich viel besser qualifiziert gewesen. Das ist das, was stört, und das muss auf den Tisch. Wir haben gefunden, mit einer Wahlkommission, in der alle Parteien vertreten sind, wäre das dann transparenter und ehrlicher. Aber, Sie wollen nicht. Dann wollen Sie nicht. Wir nehmen das zur Kenntnis.

Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht): Herr Bischoff, ich unterschreibe Ihr Votum von vorhin zu 90 Prozent. Wo ich nicht einverstanden bin, ist mit der Einschätzung der JUKO, so wie Sie sie jetzt eingeschätzt haben. Ich denke, eine sogenannte Wahlkommission würde politischer. Wo Sie recht haben, ist, dass der, der Beaufsichtigt nicht denjenigen, den er beaufsichtigt, an und für sich wählen sollte. Aber ich denke, das ist das kleine Übel, als das, was Frau Guyer und ihre Konsorten hier möchte, eine politische Wahlkommission. Es ist wichtig, dass die JUKO nicht ein Mauerblümchendasein hat, wie sie es in vergangenen Amtszeiten gehabt hat. Das ist so. Wer nicht in die Kommission kam, in die er wollte, und wer sich nicht eingesetzt hat in gewissen Fraktionen, den hat man dann in die JUKO geschickt. So ist es mir auch ergangen. Ich war dann auch in der JUKO, aber ich muss Ihnen sagen, ich denke, die JUKO arbeitet wirklich hervorragend und die JUKO arbeitet nicht parteiisch. Und was Sie gesagt haben zum Nickerwähnen von abgelehnten Kandidaten: Sie wissen, wie sensibel Personalangelegenheiten sind. Es gibt nun halt Leute, die wollen nicht, dass man in der Öffentlichkeit weiss, dass sie abgelehnt wurden. Aber, jeder Kandidat und jede Kandidatin für eine Richterstelle, die sich meldet hat auf ein Inserat, erhält ein Schreiben von der JUKO und wird darin auch darauf hingewiesen, dass sie sich nachher trotzdem weiter bewerben können, und zwar weiterbewerben können über eine Partei, wenn sie das möchten. Deshalb bin ich nicht gleicher Meinung, dass dies nicht möglich ist. Das jetzige Verfahren und das, was die Mehrheit jetzt dann überweisen wird, ist sicher nicht das Gelbe vom Ei, aber es ist besser als eine politische Wahlkommission, welche gewisse Proponenten von der Ratslinken gerne haben möchten.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst, mit 116 : 50 Stimmen (bei 3 Enthaltungen) den Antrag der SVP zuzustimmen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst, mit 101 : 66 Stimmen (bei 2 Enthaltungen) den Minderheitsantrag von Marcel Lenggenhager abzulehnen.

Fraktionen

a. Zusammensetzung

§ 32

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Hier liegt ein Minderheitsantrag von Dieter Kläy, Winterthur und Mitunterzeichnenden vor. Gleichzeitig stimmen wir über den Folgeminderheitsantrag zu den Übergangsbestimmungen ab.

Benno Scherrer (GLP, Uster) Referent der GL: Die Fraktionen sind nach Paragraf 32 Organe des Kantonsrates. Sie haben Aufgaben und Rechte, die im vorliegenden Gesetz in Paragraf 33 klarer formuliert wurden, dazu gehören das Recht, Wahlvorschläge einzureichen und Erklärungen abzugeben.

Für die Bildung einer Fraktion sind fünf Mitglieder erforderlich, wobei Parteilose und Mitglieder von Parteien mit weniger als fünf Sitzen können entweder eine gemeinsame Fraktion bilden oder sich einer bestehenden Fraktion anschliessen können.

Eine Minderheit möchte nun die Mindestanzahl auf sieben erhöhen. Sie will damit die Funktion der Fraktionen, eine strukturierende Wirkung auf Beratungen zu haben, verstärken und vor allem die Anzahl der Fraktionsvoten im Rat reduzieren. Für die Mehrheit hat sich die Anzahl fünf für eine Fraktion bewährt und fördert im Sinne des Charakters des zürcherischen Parlamentsrechts politische Minderheiten.

Minderheitsantrag Dieter Kläy, Pierre Dalcher, Martin Hübscher, Roman Schmid, Jürg Sulser, Thomas Vogel:

§ 32. ¹ Sieben Kantonsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschliessen.

Folgeminderheit zu § 31 Marcel Lenggenhager, Esther Guyer, Markus Bischoff, Sibylle Marti, Benno Scherrer, Markus Schaaf, Markus Späth:

§ 34. ¹ ... der Wahlkommission werden protokolliert.

Dieter Kläy (FDP, Winterthur): Es ist eine Binsenwahrheit: Je mehr Fraktionen wir haben, desto mehr Fraktionen äussern sich in den Geschäften. Wir haben ja in den letzten Monaten und Jahren eine klare Zunahme der Geschäftslast feststellen können, aber auch der Aufwand unter den Fraktionen im Rahmen der Koordination, der nimmt natürlich zu, je mehr Fraktionen wir haben. Wenn ich mich erinnere, haben wir mit jeder Wahl, vor allem auch bedingt durch das **Bugeleinsystem???????**, das zum ersten Mal 2007 angewendet worden ist, haben wir jedes Mal in diesem Rat eine Fraktion mehr gehabt. Das ist der Wählerwille des Volkes. Das ist selbstverständlich so zu akzeptieren. Wir meinen aber, dass eine Grössenordnung von sieben statt fünf Mitgliedern immer noch angemessen ist. Wir stehen jetzt alle in den Wahlen. Wir haben 18 Wahlkreise im Kanton Zürich. Wenn wir an fünf festhalten, **ist nicht einmal in einem Drittel dieser Wahlkreise müssen die Leute gewählt sein.....???????** Auch von diesem Gesichtspunkt her bildet eine Fraktionsgrösse von sieben Mitgliedern den Wählerwillen besser ab.

Roman Schmid (SVP, Opfikon): Die SVP beantragt Ihnen, die Fraktionsgrösse von bisher fünf auf neu sieben Mitglieder zu erhöhen. Wir sind grundsätzlich der Meinung, dass die Parteienvielfalt in unserem Kanton wichtig ist, unsere Demokratie unterstützt und die Politik belebt. Wir sind aber auch der Meinung, dass im Moment die Hürde für die Fraktionsgrösse zu tief angesetzt ist, darum haben wir auch mit einer PI (*parlamentarische Initiative*) ein 3-Prozent-Wahlquorum für den gesamten Kanton eingereicht, das dies einführen soll. In einem Kanton mit rund 1,6 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern und einem Kantonsparlament mit 180 Mitgliedern wäre unserer Meinung nach eine Fraktionsmindestgrösse von sieben Mitgliedern richtig.

Noch ein paar Zahlen: St. Gallen hat ein 120er Parlament mit einer Fraktionsgrösse von sieben Mitgliedern, Bern fünf Mitglieder bei ein 160er Parlament, Aargau ebenfalls fünf bei einem 140er Parlament und auch Basel-Stadt fünf bei einem 100er Parlament. Wenn wir das Verhältnis zu anderen Kantonen herstellen würden, dann würde sich je nach dem eine Fraktionsgrösse von sogar acht ergeben. Wir sind aber der Meinung, dass es bei sieben sein sollte. Darum unterstützen wir den Minderheitsantrag.

Sibylle Marti (SP, Zürich): Die SP ist dafür, dass die bisherige Fraktionsgrösse beibehalten werden soll. In einem Ratsbetrieb geht es aus demokratischer Sicht nicht in erster Linie um Effizienz, sondern darum, das gesamte politische Spektrum, das die Bevölkerung in den Rat gewählt hat, in diesem Rat auch als solches sichtbar werden zu lassen, und dazu gehören im Kanton Zürich eben auch eine Reihe von kleineren Parteien, die jeweils in einem bestimmten Teil des Kantons besonders verankert sind. Um diese Pluralität der politischen Meinungen in unserem Kanton eben auch im Rat abzubilden, ist eine Fraktionsgrösse wie bisher von fünf Mitgliedern sinnvoll.

Ich bitte Sie also, dem Mehrheitsantrag der Geschäftsleitung zuzustimmen. Vielen Dank.

Silvia Rigoni (Grüne, Zürich): Bei der Idee der zwei grossen rechtsbürgerlichen Parteien, dass man zur Bildung einer Fraktion künftig sieben statt fünf Sitze braucht, geht es ganz klar um eine noch konzentriertere Verteilung der Macht. Natürlich wird die Idee anders begründet. Es wäre ja unanständig, so offensichtlich seinen Machtanspruch hier zu äussern, schliesslich sind wir ja nicht an einem Kindergeburtstag, an dem die Grossen die Kleinen vom Tisch wegmobben, damit sie mehr vom Kuchen abbekommen.

Wir haben Gründe gehört, der Koordinationsaufwand sei zu hoch, mit grösseren Fraktionen sei der Wählerwille besser abgebildet, dann wurde uns vorgerechnet, dass das Verhältnis von Fraktion zu Anzahl Mitgliedern in anderen Kantonen vorbildlich sei. Es ist mir nicht ganz klar, was da eigentlich für Gründe dahinterstehen, ausser eben den Anspruch, die Macht zu konzentrieren.

Die Grünen sprechen sich klar gegen dieses Ansinnen aus. Auch kleinere Parteien sollen als Fraktion sichtbar sein. Auch sie sollen sich mit ihrem eigenen politischen Programm in diesem Rat äussern können und letztlich auch als Fraktion finanzielle Unterstützung für ihre Arbeit erhalten. Mehr Fraktionen machen die Vielfalt im Kanton Zürich besser sichtbar und für den politischen Prozess nutzbar. Gerade im Kantonsrat des Kantons Zürich, in dem die jeweiligen Fraktionen fast ausnahmslos einheitlich argumentieren und abstimmen, würden viele Ideen, Meinungen und Argumente unter den Tisch fallen. Bitte lehnen Sie diesen Antrag ab.

Josef Wiederkehr (CVP, Dietikon): Auch wir sind der Auffassung, dass sich die Fraktionsgrösse von fünf Mitgliedern in der Vergangenheit bewährt hat. Im Sinne eines breiten Meinungsspektrums und einer möglichst genauen Abbildung aller politischen Kräfte im Kantonsrat sollen weiterhin alle Fraktionen, auch die kleinen, möglichst eigenständig politisieren können. Gerne rufe ich diesbezüglich nochmals in Erinnerung, dass es nämlich in den seltensten Fällen die kleineren Fraktionen sind, die die Debatten endlos in die Länge ziehen. Zudem muss man sich bewusst sein, wenn Parteien gezwungen werden, eine unliebsame Fraktionsgemeinschaft einzugehen, dass sie dann auch gezwungen wären, sich separat zu Wort zu melden, also wird es kaum etwas bringen, um die Ratseffizienz zu steigern. Ich möchte deshalb auch an Sie appellieren, die bisherige Regelung weiterhin zu unterstützen.

Markus Bischoff (AL, Zürich): Herr Vizepräsident, Herr zweiter Vizepräsident, Sie haben gesagt, für die SVP seien sieben gerade richtig. Das sei eine gute Zahl. Sie haben dann ein paar andere Kantonsparlamente herangezogen. Das ist natürlich sehr aus der Luft gegriffen. Sie hätten geradezu auf die Bibel verweisen können und sagen, sieben sei eine biblische Zahl, es gibt die sieben fetten, die sieben mageren Jahre. Sieben ist sowieso viel die schönere Zahl. Es gibt die sieben Weisen et cetera. Das ist historisch eine viel besser Zahl. Darum geht es ja nicht. Es geht doch schlicht und einfach um Macht und um nichts anders. Das ist auch richtig. In der Politik geht es um nichts anders als um Macht. Dazu stehen wir. Wir halten uns an den Nationalrat. Es gibt 200 Nationalräte und Nationalrätinnen; dort kann man schon mit fünf eine Fraktion bilden. Da sind wir mit 180 – und es braucht auch fünf – im Kanton Zürich sogar noch strenger. Darum denke ich, ist fünf gerade die richtige Zahl.

Erich Vontobel (EDU, Bubikon): Die Haltung der EDU haben Sie in der Eintrittsdebatte gehört. Wir bringen ein solches Demokratieverständnis tatsächlich nicht auf die Reihe, hoffen aber, dass die beiden bürgerlichen Grossparteien uns EDU-Fraktion beispielsweise nun doch nicht liquidieren möchten.

Wie gesagt, die EDU würde bei einer Annahme dieses Minderheitsantrages ihre Hinrichtung nicht mitunterschreiben und deshalb die gesamte Vorlage ablehnen. Danke.

Marcel Lenggenhager (BDP, Gossau): Ich habe die laufende Debatte seit heute Morgen in der Anzahl der Voten einmal etwas verfolgt und habe mir eine Strichliste gemacht, weil, es heisst ja immer, die kleinen Parteien seien schuld, dass wir hier so viel reden. Ganz klar, wenn wir die Minderheitsanträge mitzählen, stehen natürlich die Grünen an der Spitze, zusammen mit der SP mit 16 und 15 Voten. Aber ich sage Ihnen gleich, dahinter kommt die SVP mit 12 Voten. Dann schaue ich mal auf die kleinen Parteien: die EVP mit vier Voten, die AL mit vier Voten, ich selbst habe etwas viel gesprochen, nämlich sieben Mal. Es sind nicht die kleinen Parteien, die hier das Ganze irgendwie bemühen. Was hier geschieht, ist einfach: Man will die kleinen Parteien irgendwo integrieren und vielleicht irgendwie, sag ich mal, etwas zurückbinden in der Äusserung ihres politischen Willens. Aber gerade die beiden grossen Parteien, die hier dazu stehen, sind ja jene, die immer sagen, das Parlament ist das Abbild der Bevölkerung, und so hat doch dieses Abbild hier auch gehört zu werden, von uns, wenn wir die Bevölkerung in diesem Saal darstellen. Man will nicht irgendwo dazugehören. Es führt natürlich auch dazu – und darum geht meiner Meinung nach zuletzt –, kleine Fraktionen einzubinden, irgendwie untergehen zu lassen in einer grösseren Fraktion, in die Bedeutungslosigkeit zu verschieben und dann vielleicht in vier Jahren von ihnen gar nichts mehr zu hören. So kann es einfach nicht gehen. Das ist schlechtestes Demokratieverständnis. Und eben, Markus Bischoff hat es gesagt: Die Zahl, die wir hier benötigen, fünf, sieben, sechs oder weiss ich nicht welche, die kann willkürlich sein. Und gerade hier, liebe Damen und Herren von der SVP, die Geschichte mit diesen fünf hat bis jetzt gutgetan. Es zeigt im Endeffekt, dass es gut ist, dass wir nicht mehr brauchen in einer Fraktion. Und es gehört halt dazu. Die Gesellschaft hat sich verändert. Sie ist meinungsvielfältiger geworden, und wir hier drinnen alle zusammen zeichnen diese Meinungsvielfalt mehr oder weniger ab, und die muss gehört werden und darf nicht in grossen Fraktionen untergehen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst, mit 82 : 70 Stimmen (bei 1 Enthaltung) den Minderheitsantrag von Dieter Kläy abzulehnen.

b. Aufgaben

§ 33

Keine Bemerkungen; genehmigt.

4. Teil: Protokolle und Vertraulichkeit

Protokoll

§ 34

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Diesen Folgeminderheitsantrag haben wir bereits bei Paragraf 31 behandelt.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

*Geheimhaltung
a Parlamentarische Vertraulichkeit
§ 35*

Benno Scherrer (GLP, Uster) Referent der GL: Zur Geheimhaltung und zur parlamentarischen Vertraulichkeit: Die werden jetzt hier in den Paragraphen 35 und 36 abgehandelt. Die Bestimmung und Erläuterungen würde ich Ihnen durchaus ans Herz legen.

Die Sitzungen des Parlaments sind öffentlich, das haben wir am Morgen gesagt, die Sitzungen der Kantonsratsorgane hingegen nicht.

Eine Minderheit schlägt vor, die heute starre Vertraulichkeit zu lockern, und vor allem die Anhörung von Dritten, insbesondere von Initiativkomitees, öffentlich zu machen. Damit soll die Bevölkerung bei den Volksrechten die Argumente und Diskussion in der Kommission direkt erfahren können.

Die Mehrheit sieht keinen Gewinn in der öffentlichen Durchführung von Anhörungen. Im Bund, der diese Regelung seit mehreren Jahrzehnten kennt, wird sie nur selten – wenn auch gerade erst kürzlich – angewendet.

Minderheitsantrag Sibylle Marti, Markus Schaaf, Markus Späth:
§ 35. ² Anhörungen von Dritten und von Sachverständigen können öffentlich durchgeführt werden
Abs. 2 bis 4 werden zu Abs. 3 bis 5

Markus Späth (SP, Feuerthalen): Viele Parlamente kennen bereits die Möglichkeit und haben gute Erfahrungen damit gemacht, öffentliche Hearings durchzuführen. Wir haben vor wenigen Tagen lesen können, dass die Aussenpolitische Kommission des Nationalrates das Rahmenabkommen zur Diskussion gestellt hat. Das hat eine breite öffentliche Wirkung gezeitigt. Das Interesse war gross. Es ist eine Kann-Formulierung, die die Minderheit hier vorschlägt; es ist in der Hand der Kommission zu entscheiden, ob sie das will oder nicht. Die Kommissionen werden das mit hoher Wahrscheinlichkeit sehr zurückhaltend einsetzen. Es wäre schade, wenn wir diese Möglichkeit für eine breite Öffentlichkeit im Kantonsratsgesetz nicht einbringen würden.

Beat Bloch (CSP, Zürich): Markus Späth hat die wesentlichen Vorteile dieser Regelung bereits ausgeführt. Es ist tatsächlich so, dass eine öffentliche Kommissionssitzung bei einer Befragung von Sachverständigen oder von Dritten einen Mehrwert bei der Meinungsbildung der Öffentlichkeit bringen kann. Wir haben das zuletzt gesehen am 16. Januar 2019, als die Aussenpolitische Kommission des Nationalrates ein solches Hearing durchgeführt hat. Das Interesse dieser Anhörung auch im Internet live zu verfolgen, war sehr gross, auch das mediale Echo dazu war sehr gut.

Wir Grünen sind der Ansicht, dass wir uns dieser Möglichkeit nicht verschliessen sollten und wir sind auch der Überzeugung, dass von dieser Möglichkeit, wenn sie dann im Gesetz steht, nur zurückhaltend Gebrauch gemacht wird. Wir empfehlen Ihnen, diesen Antrag zu unterstützen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst, mit 108 : 51 Stimmen (bei 0 Enthaltung) den Minderheitsantrag von Sibylle Marti abzulehnen.

§ 36

Keine Bemerkungen; genehmigt.

5. Teil Parlamentsdienste

Generalsekretariat

§ 37

Benno Scherrer (GLP, Uster) Referent der GL: Der Kantonsrat verfügt mit den Parlamentsdiensten seit 20 Jahren über eine Parlamentsverwaltung, die von der übrigen Kantonsverwaltung unabhängig ist. Als Stabsstelle übernehmen die Parlamentsdienste eigenständig die zentralen Aufgaben für den Betrieb des Kantonsrates und unterstützen ihn in parlamentsrechtlichen Fragen. Die Parlamentsdienste haben in den letzten 20 Jahren die Funktion eines Generalsekretariats übernommen. Sie sind für die formale und juristische Vor- und Nachbereitung der Beschlüsse und Schriftlichkeit des Kantonsrates und seiner Organe zuständig. Sie besorgen die Verwaltung des Kantonsrates und seiner Organe und erledigen deren Aufträge.

Die Geschäftsleitung beantragt deshalb, die Parlamentsdienste ihrer Funktion entsprechend als Generalsekretariat zu bezeichnen.

Eine Minderheit möchte an der Bezeichnung «Parlamentsdienste» anstelle «Generalsekretariat» in allen Absätzen festhalten, die Kompetenzen aber auch wie vorliegend aktualisieren. Es geht der Minderheit also nur um die Begrifflichkeit.

Minderheitsantrag Roman Schmid, Pierre Dalcher, Martin Hübscher, Jürg Sulser:

¹ *Die Parlamentsdienste unterstützen den Kantonsrat und seine Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.*

² *Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste untersteht der Geschäftsleitung und der Verwaltungsdelegation.*

³ *Die Geschäftsleitung regelt die Organisation und die Aufgaben der Parlamentsdienste in einer Verordnung, die der Genehmigung des Kantonsrates des Kantonsrates untersteht.*

Roman Schmid (SVP, Opfikon): Benno Scherrer hat es gesagt: Was 20 Jahre währt, ist immer noch gut. Für die einen betreiben wir hier mit unserem Minderheitsantrag wahrscheinlich etwas Nostalgie. Wir wollen aber hier in der Begrifflichkeit nichts ändern, wo es eigentlich nichts zu ändern gibt. Wir sind der Meinung, dass wir bei Paragraf 37 bei der guten alten Bezeichnung «Leiter Parlamentsdienste und Parlamentsdienste» bleiben sollten. Für uns gibt es keinen Grund, warum der Leiter Parlamentsdienst in Generalsekretär und die Parlamentsdienste in Generalsekretariat umgetauft werden sollen.

Ich bitte Sie, unseren Minderheitsantrag zu unterstützen und bedanke mich.

Sibylle Marti (SP, Zürich): Hier geht es in erster Linie um die semantische Frage, nämlich darum, ob der Leiter Parlamentsdienste neu Generalsekretär heissen soll. Diese Umbenennung ist insofern sinnvoll, da der Leiter Parlamentsdienste inzwischen eben genau die Funktion und die Aufgaben eines Generalsekretärs ausübt. Deshalb soll es in Zukunft auch so sein, dass eben der Leiter der Parlamentsdienste beziehungsweise neu dann eben der Generalsekretär neben dem Ratspräsidenten oder der Ratspräsidentin die Dokumente und Beschlüsse des Rates mitunterzeichnet.

Momentan ist es ja so, dass ich mitunterzeichne als erste Ratssekretärin, und das ist mitunter eben auch verwirrend, weil man mich ja dann beispielsweise nicht anrufen kann bei Fragen und weil ich eben auch diese Dokumente gar nicht ausgearbeitet habe. Das heisst, die semantische Anpassung in der Bezeichnung würde auch der Transparenz und der Kommunikation unseres Rates nach aussen hienlich sein.

Ich bitte Sie also, der Umbenennung zuzustimmen.

Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht): Sehr geehrte Frau Marti, das ist überhaupt keine semantische Frage, überhaupt nicht. Was Sie hier machen ist: Sie setzen erstens einmal die Aufgaben der ersten Sekretärin herunter; Sie haben eine wichtige Position, Frau Marti, **auf einen Angestellten abgeben ????????**, und das ist meines Erachtens nicht richtig. Es ist auch nicht richtig, dass der Leiter der Parlamentsdienste alle Papiere ausgearbeitet hat. Und ich bin der Meinung, dass derjenige unterschreiben soll, der die politische Verantwortung hat und nicht der, der die Verwaltung führt. Und Leiter der Parlamentsdienste ist ein sehr, sehr wichtiger Titel, Generalsekretär ist eben kein semantischer Titel. Der ist irgendwann mal aus dem Osten gekommen, wo Ihre Partei ihre Wurzel hat. Deshalb muss ich Ihnen sagen, es ist falsch, und ich appelliere hier auch an die FDP. Ich appelliere an die FDP, an die EDU, an die CVP, an die bürgerlichen Parteien und die BDP, an die GLP, nicht hier ein Generalsekretariat einzurichten, über das man dann alles abrollen kann und wieder ein paar Angestellte anstellen kann. Machen wir doch das, was wir sind. Arbeiten wir in einem Milizparlament. Wir haben die Parlamentsdienste, die uns unterstützen, aber die Verantwortung übernehmen wir. Und darauf bin ich stolz, dass wir ein Milizparlament sind und die Verantwortung übernehmen und sie nicht an ein so ungemein wichtiges Generalsekretariat – was

dann auf all den Papieren unterschreibt und jetzt natürlich jetzt dann wieder neues Papier drucken muss oder müsste – überrollen.

Markus Bischoff (AL, Zürich): Unsere Fraktion hat in dieser wichtigen Frage Stimmfreigabe beschlossen. Die einen finden, der Titel sei eben historisch besetzt und nach dem Untergang der Sowjetunion und dem Verbot der Kommunistischen Partei der Sowjetunion dürfe man den Titel «Generalsekretär» nicht mehr verwenden. Die andere Hälfte der Fraktion findet, dass sei eben durchaus gut, dass dieser Titel jetzt von Moskau aus die ganze Welt erobere und Moritz von Wyss (*Leiter der Parlamentsdienste*) sich in Zukunft auf derselben Stufe wie Michail Gorbatschow (*Generalsekretär des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei der Sowjetunion von März 1985 bis August 1991 und von März 1990 bis Dezember 1991 Staatspräsident der Sowjetunion*) sehen kann.

Marcel Lenggenhager (BDP, Gossau): Ich möchte hier nur anfügen, Markus Bischoff hat es gesagt, es ist hier eine wahnsinnig zentrale Frage, was dann am Schluss beim heutigen Leiter der Parlamentsdienste auf der Visitenkarte steht, ob Generalsekretär oder eben nicht. Mir kommt es schlichtweg nicht darauf an, weil wir verändern weder die Funktion noch den Inhalt. Es sei hier einfach noch erwähnt, dass es in Bern bei der SVP einen Generalsekretariat mit einem Generalsekretär gibt. Das steht so auf der Internetseite. Also, dieser Begriff wird auch bei Ihnen ganz klar verwendet, und ich nehme an, er wird für ungefähr das Gleiche verwendet, wie bei uns. Ich nehme nicht an, dass es der Generalsekretär der SVP ist, der sagt, wie es dort läuft oder eben nicht läuft. Also, machen wir nicht so ein riesen grosses Lamento darum herum und kommen wirklich schnellstens zur Abstimmung.

Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht) spricht zum zweiten Mal: Es kommt selten vor, aber ich bin ja heute schon das zweite Mal – beim ersten Votum mit 90 Prozent und jetzt mit 100 Prozent – mit meinem lieben Kollegen von der AL einverstanden. Was Marcel Lenggenhager gesagt, ja, ich denke, in Bern geht vieles anders. Das ist so. Das haben Sie wahrscheinlich auch schon festgestellt, dass in Bern vieles anders geht. Ich bin der festen Meinung, dass auch die SVP kein Generalsekretariat braucht. Aber was hier noch wichtiger ist, dass der Name wahrscheinlich nach sich ziehen, dass dann eine Lohnerhöhung kommt. Ich möchte jetzt gerne noch hören seitens Marcel Lenggenhager und den Proponenten dieses ungemein wichtigen Titels, dass es eben keine Lohnerhöhung geben wird. Ich bin anderer Meinung. Wir werden es dann im Budget sehen vom nächsten oder übernächsten Jahr.

Marcel Lenggenhager (BDP, Gossau) spricht zum zweiten Mal: Ich wurde direkt angesprochen. Lieber Hans-Peter Amrein, ich kann dir das leider nicht versprechen mit der Lohnerhöhung, weil ich nicht in der Verwaltungsdelegation bin. Die habt ihr ja abgelehnt, als wir die ergänzen wollten. Somit habe ich dort mindestens keine Einsicht. Ich weiss nicht einmal, was der Leiter der Parlamentsdienste heute

verdient. Es interessiert mich auch nicht, sage ich ganz ehrlich. Für mich ist entscheidend, dass die Parlamentsdienste und ihr Leiter eine hervorragende Arbeit leisten. Ob wir ihn nun so oder so nennen, wie gesagt, ist mir egal, aber wir werden der Mehrheit zustimmen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst, mit 106 : 56 Stimmen (bei 0 Enthaltung) den Minderheitsantrag von Roman Schmid abzulehnen.

§ 38

Keine Bemerkungen; genehmigt.

6. Zeil, Vorstösse und parlamentarische Initiativen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 39

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Unveränderlichkeit

§40

Benno Scherrer (GLP, Uster) Referent der GL: Wie bisher sind Vorstösse nach der Einreichung nicht mehr abänderbar, jedoch kann eine Motion in ein Postulat umgewandelt werden. Das bleibt.

Eine Minderheit möchte die Möglichkeit der Veränderung eines Vorstosses während der Ratsdebatte vorsehen.

Die Geschäftsleitung lehnt dies ab. Sie findet, dass die Diskussionen über einen Text eines Vorstosses im Vorfeld erfolgen sollten. Im Rat würde dies nur zu unklaren Formulierungen und wenig zielführenden Diskussionen führen.

Minderheitsantrag Esther Guyer, Sibylle Marti, Markus Späth:

§ 40. 2 Auf Antrag eines Kantonsratsmitglieds und mit Zustimmung des erstunterzeichnenden Mitglieds kann ein Vorstoss während der Ratsdebatte verändert werden.

Kathy Steiner (Griine, Zürich): Absatz 2 sieht vor, dass die oder der Erstunterzeichnende eine Motion in ein Postulat umwandeln kann. Das wird auch immer wieder mal gemacht, weil die Motionärin oder der Motionär damit erreichen kann, dass der eingereichte Vorstoss mehrheitsfähig wird. Dieses Vorgehen hat sich auch schon bewährt.

Mit unserem Minderheitsantrag wollen wir diesen Mechanismus jetzt verstärken, also, dass man nicht nur eine Motion in ein Postulat umwandeln, sondern weitere Änderungen einbringen kann. In anderen Parlamenten kennt man die Möglichkeit

schon lange, während der Ratsdebatte noch Anträge auf Textänderungen einzubringen.

Mit der Gesetzesrevision haben wir nun die Gelegenheit, dieses andernorts bewährte Instrument auch im Zürcher Kantonsrat einzuführen. Es geht darum, dass vor der Überweisung eines Vorstosses eine Textänderung möglich ist, dies aber ausdrücklich nur mit Zustimmung des erstunterzeichnenden Mitglieds.

Alle Fraktionen kennen bestens die Situation, dass sie einen Vorstoss eigentlich nicht grundsätzlich ablehnen möchten, ihm aber auch nicht überzeugt zustimmen können, weil die Forderung zu weit geht oder in die falsche Richtung oder irgendwas. Mit einem Textänderungsantrag kann beispielsweise ein gerechtfertigter aber – ich sage mal – «abverheiter» Vorstoss gerettet werden. Er muss dann nicht noch einmal neu geschrieben und neu eingereicht werden. Zudem fördert die Möglichkeit einer Textänderung die Suche nach einem Kompromiss zwischen den verschiedenen politischen Haltungen. In der jetzt zu Ende gehenden Legislatur ist es zwischen den politischen Polen ja kaum je zu einem Kompromiss gekommen. Ich gehe aber davon aus, dass das Kräfteverhältnis auch wieder mal ausgeglichener sein wird und damit auch die Bereitschaft für Kompromisse wieder steigt. Dann bringt eine Erweiterung der Möglichkeiten, einen Vorstoss noch im Rat mehrheitsfähig zu machen, viel.

Der Minderheitsantrag ist also sinnvoll und verdient Ihre Unterstützung. Er trägt dazu bei, dass Vorstösse mehrheitsfähig werden und er fördert die Kompromissbereitschaft des Rates. Andere Parlamente wenden das schon lange erfolgreich an. Ich danke Ihnen für die Unterstützung.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst, mit 113 : 47 Stimmen (bei 0 Enthaltung) den Minderheitsantrag von Esther Guyer abzulehnen.

§§ 41 und 42

Keine Bemerkungen; genehmigt.

2. Abschnitt: Vorstösse

A. Motion

Gegenstand

§ 43

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Hier liegt ein Minderheitsantrag von Esther Guyer und Mitunterzeichnenden vor in Verbindung mit Paragraf 45. Gleichzeitig stimmen wir über die Folgeminderheit zu den Übergangsbestimmungen ab.

Benno Scherrer (GLP, Uster) Referent der GL: Der Gegenstand der Motion entspricht dem bisherigen Recht und ist allen bekannt. Nun soll nach einer Minderheit ein neues Instrument die Eigentüermotion eingeführt werden. Damit würde

der Regierungsrat verpflichtet, eine Eigentümerstrategie zu ändern. Die Zuständigkeit für die Änderung verbleibt beim Regierungsrat. Der Kantonsrat kann ihn aber entsprechend beauftragen, und über die Änderung wird der Kantonsrat gemäss Paragraf 45 Absatz 2 informiert.

Im bisherigen Recht fehlt eine klare Zuständigkeitsregel für Parlament und Regierung. Die PCG-Richtlinien des Regierungsrates sind für den Kantonsrat nicht verbindlich.

Die Eigentümermotion ermöglicht dem Kantonsrat eine konstruktive Einflussnahme, ohne die Zuständigkeit des Regierungsrates für den Erlass von Eigentümerstrategie grundsätzlich infrage zu stellen.

Die Mehrheit der Geschäftsleitung lehnt diese neue Eigentümermotion ab, weil dafür das Mittel des Postulates oder die Genehmigung von Eigentümerstrategien durch den Kantonsrat zur Verfügung stehen.

Minderheitsantrag (Folgeminderheit in § 45) Esther Guyer, Markus Späth, Marcel Lenggenhager, Markus Bischoff, Sibylle Marti, Markus Schaaf, Benno Scherrer:

§ 43. ² Der Kantonsrat kann den Regierungsrat mittels Motion verpflichten, eine Eigentümerstrategie zu ändern.

Abs. 2 wird zu Abs. 3

Markus Späth (SP, Feuerthalen): Die Grundsatzüberlegungen zur Eigentümerstrategie zur PCG-Frage haben wir bereits bei Paragraf 25 vorgetragen. Insgesamt geht es um eine Stärkung der Oberaufsicht des Kantonsrates bei diesen Auslagerungen und Verselbständigung.

In Paragraf 95 des Entwurfs ist eine Genehmigungspflicht vorgesehen. Die Eigentümerstrategie wichtiger Beteiligungen des Kantons müssen dem Kantonsrat vorgelegt werden. Das, was wir hier jetzt vor uns haben, ist eine Ergänzung dieser Bestimmung. Es geht darum, dass wir die Eigentümerstrategie wichtiger Beteiligungen nicht einfach nur pauschal ablehnen können, sondern wir können mit dem Mittel der Eigentümermotion Einfluss nehmen auf die Eigentümerstrategie. Das scheint uns differenzierter und sinnvoll zu sein. Bitte stimmen Sie diesem Minderheitsantrag zu.

Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach): Bei grossen und gewichtigen Beteiligungen muss es dem Kantonsrat möglich sein, zu jeder Zeit aktiv auf die Beteiligungsstrategien einzuwirken oder selber welche einzufordern. Nun alle vier Jahre im Rahmen der Genehmigung zu nicken oder eben nicht zu nicken, ist hier nicht genügend. Der Rat muss seine Verantwortung bei kantonalen Beteiligungen angemessen wahrnehmen können.

Denken Sie nur an die Axpo, an der Kanton mit 36 Prozent zurzeit beteiligt ist. Hier geht es um nichts weniger als um einen grossen Teil der Stromproduktionen in unserem Land. Es geht darum, in welche Produktionsarten künftig noch stärker investiert werden soll – Wasser, Wind, Photovoltaik. Es geht darum, wie die

Stromnetze betrieben werden, es geht um die Laufzeit der AKWs und die Finanzierung derendlagerung und so weiter und so weiter. Es geht um ein neues Aktienkapital, um die Reorganisation, Stichwort Aktionärsbindungsvertrag. Also, diese Liste bei der Axpo könnte man jetzt noch ewig weiterführen. Die Axpo ist in turbulenten wirtschaftlichen Zeiten.

Wir haben in der KEVU (*Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt*) sehr deutlich gesehen, dass ein neues Instrument zur Mitwirkung des Rats im Zusammenhang von Beteiligungsstrategien sehr nötig ist. Die Motion scheint uns daher als ein richtiges Instrument dafür.

Sie erinnern sich: 2017 ist namentlich von Seite der SVP und der SP über die KEVU versucht worden, mittels parlamentarischer Initiativen auf die Strategie der Axpo Einfluss zu nehmen. Das wichtige dabei ist, dass das Instrument der PI (*parlamentarische Initiative*) hat sich dabei als sehr unbefriedigend und unzweckmäßig erwiesen. In den Beratungen der KEVU hat sich unmissverständlich gezeigt, dass es wenig Sinn macht, die Beteiligungsstrategien zu umgehen mittels Vorstösse und mittels Gesetzesvorschlägen strategische Entscheidungen von Unternehmen materiell vorwegzunehmen oder materiell einzuschränken.

Sofern keine Spezialgesetze im Zusammenhang von Eigentümerschaften und -beteiligungen nötig oder angebracht sind, sollten wir es vermeiden, Gesetze im Hinblick auf strategische Entscheidungen von nur einem einzigen Unternehmen zu machen, zu gross ist dabei auch die Kollisionsgefahr mit übergeordnetem und nebengeordnetem Recht, zu gross – zusammengefasst – ist die Kollisionsgefahr mit dem Privatrecht. Die Eigentümer- und Beteiligungsstrategien des Kantons sind formal gesehen nichts anders als Brücken zwischen dem öffentlichen und privaten Recht, und entsprechend sollten wir diese Brücken nutzen und dem Rat die Möglichkeit verschaffen, mit der Motion direkt an den Strategien mitzuwirken. Gerade bei grossen und gewichtigen Beteiligungen, wie ich sie vorhin genannt habe, muss es in unserem Interesse liegen, mehr als nur alle vier Jahre ein entscheidendes Wort mitreden zu können. Ich danke Ihnen. Bitte stimmen Sie diesem Antrag zu.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst, mit 97 : 70 Stimmen (bei 0 Enthaltung) den Minderheitsantrag von Esther Guyer abzulehnen.

Verfahren vor der Überweisung

§ 44

Abs. 1

Benno Scherrer (GLP, Uster) Referent der GL: Das Verfahren vor der Überweisung einer Motion nach Paragraf 44 der Vorlage entspricht dem bisherigen Recht. Zu den einzelnen Absätzen gibt es nun jeweils aber unterschiedliche Minderheitsanträge zu ganz verschiedenen Aspekten. Darüber wird je einzeln abgestimmt – aber vielleicht bereits zusammengefasst geredet. Ich rede nicht zusammengefasst.

Zu Absatz 1: Die Erklärung der Entgegennahme kann ohne Bericht erfolgen. Bei einem Antrag auf Ablehnung hat der Regierungsrat oder die Geschäftsleitung schriftlich Bericht zu erstatten.

Eine Minderheit möchte, dass der Regierungsrat dem Kantonsrat auch eine Entgegennahme als Postulat beantragen kann. Die Geschäftsleitung lehnt dies ab, da sie den Zweck des Berichts bei der Entgegennahme nicht sieht.

Minderheitsantrag Markus Späth, Sibylle Marti, Esther Guyer, Marcel Lenggenhager, Markus Schaaf Markus (EVP, Zell):

§ 44. 1 ... oder erstattet Bericht und stellt Antrag auf Ablehnung oder auf Entgegennahme als Postulat.

Markus Späth (SP, Feuerthalen): Ganz kurz: Eigentlich entspricht unser Minderheitsantrag der gelebten Praxis und schreibt sie fest. Deshalb kann man es auch so im Kantonsratsgesetz formulieren.

Martin Neukom (Grüne, Winterthur): Es geht ja darum, wenn der Regierungsrat etwas entgegennimmt, dann begründet er in der Regel nicht, warum er es entgegennimmt, sondern wir sehen nur, dass die Regierung bereit ist, etwas entgegenzunehmen. Unsere Interpretation dieses Antrages ist, dass wir auch dann gerne einen kurzen Bericht hätten, denn ich bin teilweise froh, wenn ich sehe, wie die Verwaltung argumentiert. Je nach dem sieht man einen Punkt, den man selber vielleicht übersehen hätte oder vergessen hätte. Es erlaubt mir eine bessere Abschätzung, mir eine Meinung zu bilden, wie die Verwaltung zu diesem Punkt steht. Deshalb finde ich es sinnvoll, wenn wir einen kurzen Bericht über die Bereitschaft der Regierung bekämen, wenn sie ein Postulat oder eine Motion entgegennimmt.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst, mit 109 : 57 Stimmen (bei 0 Enthaltung) den Minderheitsantrag von Markus Späth abzulehnen.

§ 44

Abs. 2

Benno Scherrer (GLP, Uster) Referent der GL: Paragraf 44 Absatz 2 besagt nur, dass der Kantonsrat eine Motion überweist oder ablehnt. Eine Minderheit verlangt nun einen Zusatz, dass eine Motion innert einer Frist von sechs Monaten behandelt – das heisst, überwiesen oder abgelehnt – werden muss. Damit würden auch wir, nicht nur die Regierung, verpflichtet, Vorstösse beförderlich zu behandeln. Das würde zumindest in einer Übergangsphase einige Zusatzsitzungen bedingen. Die Mehrheit lehnt eine starre Frist ab. Sie setzt das Anliegen um, indem sie in Paragraf 11 des neuen Kantonsratsreglements die Geschäftsleitung verpflichtet, für die beförderliche Behandlung nicht nur von parlamentarischen Initiativen, sondern auch von Vorstössen zu sorgen.

Minderheitsantrag Markus Späth, Markus Bischoff, Esther Guyer, Sibylle Marti, Markus Schaaf:

§ 44.² Innert sechs Monaten überweist der Kantonsrat die Motion oder lehnt sie ab.

Markus Späth (SP, Feuerthalen): Mit diesem Antrag bezwecken wir eine Beschleunigung des Verfahrens durch eine Selbstverpflichtung des Kantonsrates. An verschiedenen Stellen des Gesetzes verpflichten wir die Regierung zur Einhaltung von Fristen. Das hat sich bewährt. Die Verfahren, die Fristen werden eingehalten, die Verfahren entsprechend beschleunigt. Hier, bei diesem Artikel, geht es uns darum, bei der Motion – den gleichen Antrag werden wir später bei der PI auch stellen – uns selber konsequenterweise auch zu verpflichten.

Hintergrund ist dieser unerträgliche Zustand, dass wir unsere Vorstösse äusserst stiefmütterlich behandeln. Ich nenne ein paar Beispiele: In der Justizdirektion ist die älteste Motion, die auf Behandlung wartet, obwohl die Regierung ihre Stellungnahme schon längst abgegeben hat, 14 Monate alt. In der Finanzdirektion 17 Monate, in der Gesundheitsdirektion 19 Monate – und jetzt hören Sie mir gut zu –, in der Bildungsdirektion 30 Monate und in der Baudirektion ebenfalls 30 Monate. Das ist ein unerträglicher Zustand. Wir nehmen uns selber nicht ernst, wenn wir da nicht für Abhilfe sorgen.

Zum Paket gehört zusätzlich auch nicht nur, dass wir das Gleiche auch bei der PI vorsehen, sondern dass wir eine Reihe von Sitzungen auf der Stufe des Kantonsratsreglements reservieren für unsere eigenen Vorstösse. Das macht Sinn und ist konsequent.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst, mit 118 : 47 Stimmen (bei 0 Enthaltung) den Minderheitsantrag von Markus Späth abzulehnen.

§ 44

Abs. 3

Benno Scherrer (GLP, Uster) Referent der GL: Heute – und gemäss Mehrheitsantrag – ist es so, dass mit der Ablehnung der Motion das Verfahren beendet ist. Eine Minderheit stellt in Absatz 3 den Antrag, dass eine Motion auch in einzelne Punkte aufgeteilt werden kann und entsprechend nur Teile einzeln überwiesen oder abgelehnt werden können. Damit wird eine minimale Änderung möglich, und es könnte beispielsweise ein rechtswidriger Teil herausgelöst werden, ohne dass der ganze Vorstoss abgelehnt werden müsste. Dafür wären ein entsprechender Antrag und eine Beschlussfassung erforderlich. Die Geschäftsleitung findet in der Mehrheit, dass bei rechtswidrigen Teilen ein Vorstoss abgelehnt werden muss, eine Aufteilung ohnehin wenig zielführend ist.

Minderheitsantrag Markus Späth, Markus Bischoff, Esther Guyer, Sibylle Marti, Markus Schaaf:

§ 44.³ Kann eine Motion in verschiedene Teile aufgeteilt werden, können die Teile einzeln überwiesen oder abgelehnt werden.

Abs. 3 wird zu Abs. 4

Markus Späth (SP, Feuerthalen): Das Instrument, das wir hier vorschlagen, flexibilisiert das Instrument der Motion, macht es effizienter, effizienter, als wenn bei einer Ablehnung ein Neustart erfolgen müsste.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst, mit 109 : 54 Stimmen (bei 0 Enthaltung) den Minderheitsantrag von Markus Späth abzulehnen.

§ 45

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Paragraf 45, diesen Folgeminderheitsantrag haben wir bereits bei Paragraf 43 behandelt.

§§ 46–56

Keine Bemerkungen; genehmigt.

E. Interpellation

Im Allgemeinen

§ 57

Benno Scherrer (GLP, Uster) Referent der GL: Bei Paragraf 57 wird ebenfalls bestehendes Recht übernommen und im Paragraf 58 dann mit der Möglichkeit einer Dringlicherklärung ergänzt.

Eine Minderheit möchte auch im Paragraf 57 eine Erweiterung. Auch die obersten Gerichte, die Ombudsstelle, die oder der Beauftragte für den Datenschutz und die Finanzkontrolle sollen Interpellationen beantworten müssen. Bei den Gerichten sind Interpellationen zu richterlichen Urteilen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ausgeschlossen, da diese die richterliche Unabhängigkeit gefährden und in den Schutz der Persönlichkeitsrechte Dritter eingreifen würde. Ebenso nicht zulässig sind Interpellationen an die obersten Gerichte zu laufenden Verfahren. Hingegen sollen nach dem Minderheitsantrag Fragen zur Justizverwaltung zulässig sein.

Die Geschäftsleitung lehnt den Minderheitsantrag entschieden ab. Die Interpellation ist ein politisches Instrument im Verhältnis Regierung und Parlament, um die politische Verantwortung im Verwaltungshandeln zu diskutieren. Verwaltungsstellen, wie Ombudsstelle, Datenschutzbeauftragter und Finanzkontrolle sind keine politischen Behörden, sondern die Verwaltungsstellen selbst. Die politische Verantwortung liegt dabei bei ihren Wahlgremien, und das ist der Kantonsrat.

Minderheitsantrag Markus Späth, Sibylle Marti, Markus Schaaf:

§ 57.¹ Mit der Interpellation können Kantonsratsmitglieder vom Regierungsrat, von einem obersten Gericht, vom Bankrat der Zürcher Kantonalbank (ZKB), von der Finanzkontrolle, von der Ombudsperson und von der oder dem Beauftragten für den Datenschutz Aufschluss über deren Angelegenheiten verlangen.

§ 57² Ausgeschlossen sind Interpellationen an die obersten Gerichte zu richterlichen Entscheiden in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht sowie zu laufenden Verfahren.

Abs. 2 bis 4 werden zu Abs. 3 bis 5

Sibylle Marti (SP, Zürich): Ich spreche gleich zu unseren Minderheitsanträgen Paragraf 57 und 59, weil sie ja identisch sind.

Uns geht es darum, dass man sowohl bei einer Anfrage als auch bei einer Interpellation den Kreis derjenigen Institutionen, an die wir mit unseren Fragen gelangen können, ausweitet, und wir unsere Anfragen und Interpellationen eben nicht nur an die Regierung, sondern direkt auch an die obersten Gerichte, den Bankrat der ZKB (Zürcher Kantonalbank) und die unabhängigen Verwaltungsorgane – Finanzkontrolle, Ombudsperson, Datenschutzbeauftragter – richten können. Bis jetzt ist es ja so, dass die Beantwortung dieser Anfragen immer den Umweg über die GL nehmen müssen, was nicht nötig ist, und wofür es auch keinen Grund gibt. Selbstverständlich können bei Anfragen beziehungsweise Interpellationen an die obersten Gerichte keine Fragen zu richterlichen Entscheiden oder laufenden Verfahren gestellt werden – das hat Benno Scherrer erwähnt –, sondern nur allgemeine Fragen zur Justizverwaltung.

Beat Bloch (CSP, Zürich): Ich spreche ebenfalls gleich zu beiden Minderheitsanträgen. Bei der Interpellation wollen wir – wie die Mehrheit – das Auskunftsrecht des Kantonsrates auf die Regierung beschränken. Für die ZKB haben wir eine eigene Kommission, die AWU (*Aufsichtskommission für wirtschaftliche Unternehmen*), in der mit den Verantwortlichen eine Angelegenheit ausdiskutiert werden kann, ohne dass es eine öffentliche Auseinandersetzung im Rat geben muss. Auch betreffend Finanzkontrolle, Ombudsmann und Datenschutzbeauftragten sehen wir die Notwendigkeit nicht, öffentlich über Antworten dieser Organe im Rat zu diskutieren. Beim Ombudsmann und beim Datenschützer geben der Jahresbericht und das Budget genügend Gelegenheit zur Diskussion und bei der Finanzkontrolle ist die FIKO der Ansprechpartner mit dem nötigen Fachwissen.

Gleiches gilt bei der Anfrage: Auch dort soll nicht jede Tätigkeit des Ombudsmannes oder des Datenschutzbeauftragten erfragt werden können, die ZKB soll auf Anfrage Auskunft erteilen, soweit nicht Geschäftsgeheimnisse oder höhere Interessen eine Beantwortung der Anfrage verunmöglichen. Bei der ZKB soll es aber mit der Beantwortung der Anfrage sein Bewenden haben, eine Diskussion über Anfragen im Rat lehnen wir ab. Wie lehnen somit die beiden Minderheitsanträge in Paragrafen 57 und 59 ab und stimmen mit der Mehrheit.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst, mit 113 : 46 Stimmen (bei 0 Enthaltung) den Minderheitsantrag Markus Späth abzulehnen.

§ 58

Keine Bemerkungen; genehmigt.

F. Anfrage

Im Allgemeinen

§ 59

Benno Scherrer (GLP, Uster) Referent der GL: Sibylle Marti und andere Redner haben gesagt: Es geht im Paragraf 59 darum, dass Anfragerecht auszudehnen, so wie wir das jetzt bei den Interpellationen diskutiert haben.

Minderheitsantrag Markus Späth, Sibylle Marti, Markus Schaaf, Erich Vontobel:

§ 59. ¹ Mit der Anfrage können Kantonsratsmitglieder vom Regierungsrat, von einem obersten Gericht, vom Bankrat der Zürcher Kantonalbank, von der Finanzkontrolle, von der Ombudsperson und von der oder dem Beauftragten für den Datenschutz Aufschluss über deren Angelegenheiten verlangen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst, mit 112 : 47 Stimmen (bei 0 Enthaltung) den Minderheitsantrag von Markus Späth abzulehnen.

§§ 60 und 61

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Form und Zulässigkeit

§ 62

Benno Scherrer (GLP, Uster) Referent der GL: Die Mehrheit der Geschäftsleitung will grundsätzlich das bisherige Verfahren der parlamentarischen Initiative beibehalten. Eine Minderheit möchte ein neues Verfahren für die parlamentarische Initiative einführen – dazu später, ebenfalls zur Frage, wie lange es dauern soll, bis eine parlamentarische Initiative behandelt werden muss.

Beim ersten Minderheitsantrag handelt es sich um den Wortlaut: «Die parlamentarische Initiative muss als ausgearbeiteten Entwurf eingereicht werden», so heisst es heute und im Mehrheitsantrag. Eine Minderheit möchte, dass die parlamentarische Initiative neu auch als Anregung eingereicht werden kann. Die Form der

Anregung würde es den Kantonsratsmitgliedern ermöglichen, ihre Regelungsabsichten zu formulieren, ohne dabei alle gesetztes- und rechtsetzungstechnischen Aspekte beleuchten zu müssen.

Die Geschäftsleitung ist jedoch mehrheitlich der Ansicht, dass wenn ein Ratsmitglied den Gesetzgebungsprozess auslösen will, er oder sie es nicht leichtfertig mit einer allgemeinen Anregung tun soll, sondern mit einem ausgearbeiteten Entwurf.

Minderheitsantrag Marcel Lenggenhager, Markus Bischoff, Esther Guyer, Dieter Kläy, Markus Schaaf, Thomas Vogel, Erich Vontobel:

§ 62. ¹ Die parlamentarische Initiative kann in Form einer allgemeinen Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.

Roman Schmid (SVP, Opfikon): Die SVP Kantonsratsfraktion spricht sich hier ebenfalls für bestehendes Recht aus. Die parlamentarische Initiative soll wie bis anhin als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden. Zusatzschlafen respektive Hoffnungsrunden lehnen wir kategorisch ab. Ein Quorum von 60 Stimmen für die vorläufige Unterstützung erachten wir weiter als sinnvoll.

Markus Späth (SP, Feuerthalen): Es geschehen noch Zeichen und Wunder. In diesem Punkt sind wir mit der SVP gleicher Meinung. Wer eine PI einreicht, soll präzise überlegen, was er will und ausformulieren, welches Gesetz er oder sie wie ergänzen oder ändern oder revidieren will, sonst ist die Motion die geeigneter Form des Vorstosses.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst, mit 113 : 47 Stimmen (bei 0 Enthaltung) den Minderheitsantrag von Marcel Lenggenhager abzulehnen.

Vorläufige Unterstützung, Vorberatung, Stellungnahme des Regierungsrates
§§ 63–65

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Es handelt sich beim Minderheitsantrag von Thomas Vogel, Illnau-Effretikon, und Mitunterzeichnenden in den Paragrafen 63 bis 65 um ein konzeptionell anderes Verfahren. Wir bereinigen daher zuerst den Minderheitsantrag Thomas Vogel, der Minderheitsantrag Markus Späth, welcher nur Paragraf 63 Absatz 1 betrifft, schlägt eine Behandlungsfrist vor. Über diesen Antrag werden wir separat befinden.

Benno Scherrer (GLP, Uster) Referent der GL: Eine Minderheit möchte ein neues Verfahren für die parlamentarische Initiative einführen. Es soll stärker zwischen Vorprüfungsverfahren, einer ersten Phase, und Ausarbeitungsverfahren, einer zweiten Phase, unterscheiden.

Im Vorprüfungsverfahren wird nur der gesetzgeberische Handlungsbedarf geprüft, und dazu bedarf es der Unterstützung von 60 Ratsmitgliedern. Für die Ausarbeitung einer Vorlage durch die Kommission bedarf es dann der Mehrheit im Rat.

Mit diesem Minderheitsantrag soll verhindert werden, dass für Anliegen, die keine Mehrheit finden, der ganze Gesetzgebungsprozess ausgelöst wird. Unterstützt die Mehrheit der Kantonsratsmitglieder aber eine parlamentarische Initiative, wird diese direkt der Kommission zur Erarbeitung einer Gesetzesbestimmung, einer Verordnung oder eines Kantonsratsbeschlusses zugewiesen.

Wenn die Initiative von mindestens 60, aber weniger als der Mehrheit der Ratsmitglieder unterstützt wird, soll die vorberatende Kommission nur den grundsätzlichen politischen Handlungsbedarf prüfen.

Der Regierungsrat hat in seiner Vernehmlassungsantwort vorgeschlagen, dass für die Unterstützung einer parlamentarischen Initiative die Mehrheit der Kantonsratsmitglieder erforderlich sein soll. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates lehnt dies mehrheitlich ab. Die parlamentarische Initiative soll weiterhin als wichtiges Minderheitsrecht erhalten bleiben.

Minderheitsantrag Thomas Vogel, Yvonne Bürgin, Esther Guyer, Dieter Kläy, Markus Schaaf, Josef Wiederkehr:

Unterstützung

§ 63. ¹ Der Kantonsrat stellt fest, ob die Initiative unterstützt wird.

² Unterstützt die Mehrheit der Kantonsratsmitglieder die Initiative, wird diese einer Kommission zur Ausarbeitung von Gesetzesbestimmungen, einer Verordnung oder eines Kantonsratsbeschlusses überwiesen.

³ Kann die Initiative keine Mehrheit auf sich vereinigen, wird sie aber von mindestens 60 Kantonsratsmitgliedern unterstützt, so wird sie einer Kommission zur vorläufigen Prüfung überwiesen.

⁴ Wird sie von weniger als 60 Stimmen unterstützt, ist das Verfahren beendet.

Vorläufige Prüfung

§ 64. ¹ Die Kommission hört die Erstunterzeichnerin oder den Erstunterzeichner an und unterbreitet die Initiative dem Regierungsrat zur Stellungnahme innert dreier Monate.

² Sie prüft innert sechs Monaten und stellt dem Rat Antrag, ob die parlamentarische Initiative abzulehnen oder die Kommission zu beauftragen sei, Gesetzesbestimmungen, eine Verordnung oder einen Kantonsratsbeschluss auszuarbeiten.

³ Kann die Initiative keine Mehrheit auf sich vereinigen, ist das Verfahren beendet.

Ausarbeitung

§ 64a. ¹ Die Kommission arbeitet Gesetzesbestimmungen oder eine Verordnung oder einen Kantonsratsbeschluss aus, der das Anliegen der Initiative umsetzt.

² Zu diesem Zweck stellt der Regierungsrat der Kommission Angestellte des Kantons in angemessenem Umfang zur Verfügung.

Stellungsname des Regierungsrates

§ 65. ¹ Die Kommission unterbreitet ihre Gesetzesbestimmungen, ihre Verordnung oder ihren Kantonsratsbeschluss dem Regierungsrat zur schriftlichen Stellungnahme innert sechs Monaten.

Thomas Vogel (FDP, Illnau-Effretikon): Benno Scherrer hat meinen Minderheitsantrag soeben formvollendet vorgestellt. Ich kann Ihnen eigentlich nicht mehr dazu sagen, ausser, dass der Beweggrund derjenige ist, einen unnötigen Arbeitsschritt vermeiden zu können, nämlich dann, wenn eine parlamentarische Initiative zwar 60 Stimmen erreicht, aber nicht die Mehrheit, häufig, nicht selten absehbar ist, dass sie keine Mehrheit erhalten wird, auch wenn dann der konkrete Antrag danach kommt, und dies trotzdem ein gesetzgeberisches Verfahren auslöst beziehungsweise die Ausarbeitung einer Gesetzesbestimmung, ein Verordnung oder eben eines Kantonsratsbeschlusses. Das möchten wir nicht. Wir möchten bei diesem zweistufigen Verfahren zuerst abchecken, ob überhaupt gesetzgeberischer Handlungsbedarf da ist – auch mit der Meinung der Regierung. Und wenn dem so ist, erst dann an die Ausarbeitung der konkreten Vorlage gehen, wenn eine Mehrheit des Rates dieser dann zustimmt. Anders soll es sein, wenn eine parlamentarische Initiative von Anbeginn 90 Stimmen oder mehr erzielt. Das ist ja heute anders: Da zählt noch diese 60 Prozent-Hürde. In Zukunft wäre die Idee, dass eine PI, die 90 Stimmen oder mehr erhält, direkt in den Ausarbeitungsprozess geht, man sich also diesen Zwischenschritt sparen kann. Das scheint uns das bessere Verfahren.

Markus Späth (SP, Feuerthalen): Der Minderheitsantrag «Vogel» kompliziert das ohnehin nicht ganz einfache Verfahren der parlamentarische Initiative. Mit dem Mehrheitsantrag liegt ein klares Konzept für das von uns zurecht hoch geschätzte Instrument «parlamentarische Initiative» vor. Es ist ein vergleichsweise einfaches Verfahren für die Behandlung von vorläufig überwiesenen parlamentarischen Initiativen. Die Kommission prüft, arbeitet Änderungen aus, wenn sie das für nötig findet, die Verwaltung unterstützt, die Regierung nimmt Stellung und führt nötigenfalls eine Vernehmlassung durch, dann erfolgt der Antrag ans Plenum – relativ einfach und linear. Das Verfahren erhöht insgesamt die Chancen von parlamentarischen Initiativen, die nur vorläufig unterstützt werden mit mehr als 60 Stimmen. Es motiviert die Kommissionen, Alternativen zu suchen und stärkt somit den Minderheitenschutz. Entscheidend für die Beschleunigung des Verfahrens ist der Minderheitsantrag, über den wir nachher sprechen und entscheiden werden, nämlich, dass wir uns nur sechs Monate Zeit dafür lassen.

Josef Wiederkehr (CVP, Dietikon): Die CVP wird den Minderheitsantrag unterstützen. Ich kann mich Thomas Vogel anschliessen. Wir sind der Meinung, dass dieses zweiteilige Verfahren uns durchaus die Chance gibt, die Ratseffizienz zu steigern. Wir haben es in der Vergangenheit sehr häufig und immer wieder erlebt, dass eine PI die erforderlichen 60 Stimmen zwar erreicht, die Kommission einen

sehr grossen Aufwand betreibt, und die Vorlage dann sang und klanglos im Rat unterging. Wir sind der Auffassung, dass diese neue Regelung die Chance geben würde, dass die Kommissionen entsprechend entlastet würden und dass sich schneller herauskristallisiert, welche Anliegen am Schluss eine Chance haben, einst ins Gesetz eingegossen zu werden.

Esther Guyer (Grüne, Zürich): Wir sind ja ausnahmsweise auf der anderen Seite. Ich muss Josef Wiederkehr widersprechen, der von Effizienz und ich weiss nicht was erzählt – wie immer. Das ist nicht nötig. Es gibt die Sorgfalt auch beim zweiten Verfahren, wie es Thomas Vogel vorschlägt und zwar es heisst da, dass es einer Kommission zur vorläufigen Prüfung überwiesen wird. Diese Kommission ist auch zur sorgfältigen Prüfung, zum Entwickeln von Fantasie verpflichtet, genauso wie beim ersten Verfahren. Darum sehe ich jetzt da kein Effizienzverfahren, sondern dieselbe Sorgfalt wie bei anderen auch.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst, mit 110 : 51 Stimmen (0 Enthaltung) den Minderheitsantrag von Thomas Vogel abzulehnen.

Minderheitsantrag Markus Späth, Sibylle Marti, Esther Guyer, Marcel Lenggenhager:

§ 63. ¹ Der Kantonsrat stellt innerhalb sechs Monaten fest, ob ...

Benno Scherrer (GLP, Uster) Referent der GL: Der Mehrheitsantrag der Geschäftsleitung hat sich durchsetzen können. Dabei bleibt alles beim alten System. Es geht nun nur noch darum, ob eine Frist von sechs Monaten für die vorläufige Unterstützung festgesetzt werden soll.

Bei diesem Antrag handelt es sich um einen Antrag zur Umsetzung eines Anliegens der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 270/2016 von Alex Gantner, die mit 112 Stimmen am 22. Mai 2017 vorläufig unterstützt wurde. Die Mehrheit lehnt aber eine starre Frist ab. Sie ist – ich habe es schon bei der anderen Fristdiskussion gesagt – davon überzeugt, dass mit der Regelung im Kantonsratsreglement, welche die Geschäftsleitung verpflichtet, die beförderliche Behandlung nicht nur von parlamentarischen Initiativen, sondern auch von Vorstössen, abgedeckt.

Markus Späth (SP, Feuerthalen): Dem Antrag liegen die gleichen Überlegungen zugrunde wie zur Motion. Auch hier Beispiele: 17 von 37 PIs warten jetzt schon seit sechs und mehr Monaten auf den ersten Entscheid, auf die erste Hürde der vorläufigen Unterstützung. Die PI gilt als eines der wirksamsten Instrumente, das uns zur Verfügung steht. Wir sollten es etwas ernster nehmen und verhindern, dass PIs auf die lange Bank geschoben werden.

Roman Schmid (SVP, Opfikon): Ich spreche hier von ausgleichender Gerechtigkeit, liebe SP. Die SVP-Kantonsratsfraktion kann sich vorstellen, den Minderheitsantrag Späth beim Paragrafen 63 zu unterstützen, und dies aus folgenden

Gründen: Es ist richtig, dass wenn wir uns für die Überweisung einer PI Fristen setzen, wir uns in unserem Parlamentsbetrieb etwas einschränken. Aber wir geben uns selber auch ganz klar die Sicherheit, dass diese Art von politischem Vorstoss innert einer Frist von 6 Monaten im Rat behandelt und dann je nach Unterstützung an eine Kommission zur Beratung überwiesen wird. Dieser Minderheitsantrag nimmt die PI KR-Nr. 270/2016 von Alex Gantner, Martin Arnold und Marcel Lenggenhager auf. Bei dieser PI ging es darum, dass parlamentarische Initiativen innerhalb von drei Monaten im Rat behandelt werden müssen. Dies erachte ich persönlich als zu sportlich. Innerhalb von einem halben Jahr sollte dies jedoch möglich sein. Die PI Gantner, Arnold und Lenggenhager haben wir dazumal unterstützt. Aus diesen Gründen unterstützen wir nun den Minderheitsantrag Späth bei Paragraf 63.

Alex Gantner (FDP, Maur): Mein Name ist ja jetzt schon ein paar Mal gefallen im Zusammenhang dieses Minderheitsantrages von Markus Späth und anderen. Die FDP-Fraktion ist in der Zwischenzeit auch nochmal über die Bücher gegangen im Zusammenhang mit dieser ganzen Frist. Wir können nun verkünden, dass wir hinter dem Minderheitsantrag Späth stehen. Wir sehen auch bei der parlamentarischen Initiative das Potenzial, hier Dinge förderlich zu behandeln. Es ist ein wichtiges, ein scharfes Instrument des Gesetzgebers, das sind wir. Wir haben alle ein Interesse daran, dass gerade mit diesem Instrument einige Überlegungen, Idee politischer Art, in die Gänge kommen können, und man nicht schon ganz am Anfang des Prozesses übermäßig lange warten muss. Wir sehen auch nicht ein grosses Problem dann in der operativen Umsetzung dieses neuen Passus auf der Traktandenliste des Kantonsrates. Wir sind aber alle natürlich von daher in der Pflicht, Sorgfalt walten zu lassen bei der Formulierung der parlamentarischen Initiative, dass es dann keine Leerläufe gibt in den entsprechenden Kommissionen nach der vorläufigen Unterstützung.

Josef Wiederkehr (CVP, Dietikon): Die CVP-Fraktion wird diesen Antrag nicht unterstützen. Wir sind nicht der Auffassung, dass es für die PI eine Sonderregelung benötigt, was den zeitlichen Ablauf betrifft, dass quasi die PI zusätzlich noch mit einem Turbo versehen werden muss, liegt doch schon die Hürde bei der vorläufigen Überweisung tiefer als beispielsweise bei der Motion. Man muss sich bewusst werden, dass die zeitlichen Verhältnisse weiterhin beschränkt werden, und dass das zu Lasten der anderen Vorstösse gehen wird, die ebenfalls im Rat zu behandeln sind. Es ist absehbar, dass wir dadurch weiter mit PI überflutet werden. Wir erachten es nicht als zweckmässig, eine Sonderstellung auf der zeitlichen Achse für PIs anzustreben. Deshalb werden wir diesen Minderheitsantrag ablehnen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst, mit 135 : 30 Stimmen (bei 0 Enthaltung) dem Minderheitsantrag Späth zuzustimmen.

§§ 66 und 67

Keine Bemerkungen; genehmigt.

B. Standesinitiative

§ 68

Benno Scherrer (GLP, Uster) Referent der GL: Standesinitiativen aufgrund von parlamentarischen Initiativen sollen neu nicht allein vom Regierungsrat bei den Bundesbehörden vertreten werden; er soll die vorberatende Kommission beziehen

Eine Minderheit verlangt zusätzlich, dass neben einer Vertretung der Kommission und einer Unterzeichnerin oder einem Unterzeichner der parlamentarischen Initiative den Kanton vor den Bundesbehörden vertritt, da sie Absicht und Diskussion der Initiative am besten kennen.

Minderheitsantrag Erich Vontobel:

§ 68 ... zieht der Regierungsrat für die Vertretung des Kantons vor den Bundesbehörden eine Vertretung der Unterzeichnenden bei.

Erich Vontobel (EDU, Bubikon): Mit einer Vertretung der Unterzeichnenden ist gewährleistet, dass ein Anliegen 1:1 und mit dem nötigen Feuer in Bern ankommt. Und das soll es doch. Oder spricht etwas dagegen? Deshalb stellen wir diesen Antrag und bitten Sie, ihn zu unterstützen.

Sibylle Marti (SP, Zürich): Es erscheint richtig, dass die Vertretung einer Standesinitiative vor den Bundesbehörden neben dem Regierungsrat auch durch eine Vertretung unseres Rates erfolgt. Da es darum geht, den Kanton nach aussen hin zu vertreten, kann dies nicht Sache der Unterzeichnenden der Initiative sein, sondern soll durch die vorberatende Kommission erfolgen. In diesem Sinn bitte ich Sie, dem Mehrheitsantrag der Geschäftsleitung zuzustimmen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst, mit 153 : 5 Stimmen (bei 0 Enthaltung) den Minderheitsantrag Erich Vontobel abzulehnen.

§§ 69–94

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Der Minderheitsantrag zu Paragraf 86 von Sibylle Marti und Markus Späth wurde am 21. Januar 2019 zurückgezogen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

A. Planung und Berichterstattung

§ 95

Benno Scherrer (GLP, Uster) Referent der GL: Nachdem wir nun über ganz viele Paragrafen, Beratungsgegenstände wie Beschlussformen und Verfahren rasch hinweggehen konnten und diese systematisch sauber aufsetzen und klären konnten, kommt jetzt ein längerer Brocken:

Es geht um «Public Corporate Governance», und wir greifen hier in diesem dritten Abschnitt «besondere Verfahren, Planung und Berichterstattung» in Anliegen der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 279/2016 der Geschäftsleitung ein, die vom Kantonsrat mit 171 Stimmen unterstützt wurde. Nach einer Aussprache konnte bei diesem Themenbereich ein Kompromiss mit dem Regierungsrat geschlossen werden, der nun mit der Gesetzesrevision vorgelegt wird. Es geht um die Berichte bezüglich der Beteiligungsstrategie und der Eigentümerstrategien. Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat bestimmte Planungsbericht zu unterbreiten, er kann weitere Bericht unterbreiten, die einer Kommission zugewiesen werden.

Der Regierungsrat setzt gemäss Paragraf 95 Absatz 3 den Kantonsrat mit einer vierjährlichen Beteiligungsstrategie über seine wesentlichen Ziele für die bedeutenden kantonalen Beteiligungen in Kenntnis. Gemäss Paragraf 107 berichtet er dann jährlich über deren Umsetzung. Zum Punkt der Beteiligungen, die zur Kenntnisnahme vorgelegt werden müssen, liegt ein Minderheitsantrag vor.

Mit der Beteiligungsstrategie, einer Gesamtstrategie, legt der Regierungsrat in einer Gesamtschau die von ihm verfolgte generelle Beteiligungsstrategie und die damit verbundenen Ziele, die mit den verschiedenen bedeutenden Beteiligungen gewählten Lösungen sowie die übergeordneten Risiken dar. Der Regierungsrat legt zudem für sämtliche bedeutenden Beteiligungen dem Kantonsrat Eigentümerstrategien zur Genehmigung vor, in denen er spezifisch für die jeweilige Beteiligung die strategischen Ziele formuliert. Unter «bedeutend» wird gemäss den Richtlinien des Regierungsrates eine Beteiligung von etwa mindestens 30 Prozent verstanden.

Die Minderheit will die Strategie zu allen Beteiligungen und nicht nur der bedeutenden Beteiligungen zur Kenntnis vorgelegt bekommen – so der Antrag zu Absatz 3.

Der Mehrheit reicht die Formulierung der Geschäftsleitung, auch weil Absatz 5 die Möglichkeit vorsieht, dass der Kantonsrat auch Eigentümerstrategien von nicht bedeutenden Beteiligungen der Genehmigung unterstellen kann.

Minderheitsantrag (Folgeminderheitsantrag in § 107 Abs. 2 lit. c) Esther Guyer
§ 95.³ ... Strategie zu den Beteiligungen des Kantons (Beteiligungsstrategie) ...

Robert Brunner (Griine, Steinmaur): Mit diesem Antrag verlangen wir Transparenz zur Beteiligungsstrategie des Kantons Zürich. Der Mehrheitsantrag will den Bericht auf die bedeutenden Beteiligungen beschränken. Wir sind der Meinung, dass Transparenz weiter gehen soll als eine jährliche Aufzählung insbesondere dann, wenn die Beteiligung im Verwaltungsvermögen aufgelistet ist, soll auch belegt werden, was denn nun die staatliche Aufgabe sein soll, die da verfolgt wird. Staatliches Wirken ist zu begründen und zu beschränken, und das betrifft gerade

den Regierungsrat. Dabei spielt es keine Rolle, ob einem die Menschen hinter einer Beteiligung sympathisch sind oder nicht. Die Beteiligungen im Verwaltungsvermögen finden sich im Finanzbericht des Regierungsrates.

Nehmen wir als Beispiel die zwei Anteilsscheine an der Genossenschaft GVZ (*Gebäudeversicherung Zürich*). Das ist nicht etwa die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich, sondern die Gemüseproduzentenvereinigung des Kantons Zürich, die Arbeitgeberin unseres Kollegen Martin Zuber. Wenn man den Zweck dieser Vereinigung nachliest, findet man unter anderem als zweitwichtigste Aufgabe die Wahrung der Förderung und Vertretung aller gemeinsamen Berufsinteressen gegenüber den kantonalen Behörden. Im Weiteren ist als Aufgabe der Einkauf aller für die Produktion erforderlichen Rohstoffe und Bedarfsartikel und deren preisgünstige Weitervermittlung an die Produktionsbetriebe. Das ist die GVZ Rossat AG in Otelfingen, ein Unternehmen mit doch 50 Angestellten. Verstehen Sie mich bitte nicht falsch. Gemüsebau ist wichtig. Der Geschäftsführer sowie auch der Präsident der GVZ sind integre und sympathische Menschen. Ich kenne den Verwaltungsrat der GVZ Rosat AG; es sind alles Kunden von mir. Das gibt aus unserer Sicht keinen Grund dafür an einer Genossenschaft beteiligt zu sein, die als Zweck die Vertretung der Verbandsinteressen gegenüber den kantonalen Behörden hat.

Nehmen Sie als zweites Beispiel die Beteiligung des Kantons an der Alp Farner AG. Im Gegensatz zur Alpgenossenschaft Lägernweide befindet sich diese noch nicht einmal auf Zürcher Boden. Auch hier: Die Verwaltungsratspräsidentin ist uns als sympathische und integre Persönlichkeit bekannt; es handelt sich um unsere Kollegin Elisabeth Pflugshaupt. Das ist nicht die Frage. Die Frage ist, wieso wir im Verwaltungsvermögen eine Namensaktie der Alp Farner AG haben. Ich habe mich in einer Anfrage erkundigt, wieso der Kanton zu 10,9 Prozent des Genossenschaftskapitals an der Alpgenossenschaft Lägernweide beteiligt ist und sich einen Dreck darum kümmert, ob dort die Bauvorschriften für Weidezäune eingehalten werden. Die Antwort, mit Verlaub, war nur einfach nur «Geschwafel».

Zu begründen wäre in einer Beteiligungsstrategie auch, wieso der Kanton einen Anteilsschein an der Suisag für Dienstleistungen in der Schweineproduktion hat oder an der Genossenschaft Prosus, hier geht es ebenfalls um Schweinekram. Das sind landwirtschaftliche Sachen, aber wir finden dort auch Beteiligungen an Biotechnologiefirmen. Wieso sind diese im Verwaltungsvermögen? Was hat das mit dem staatlichen Handel des Kantons zu tun?

Wie bereits erwähnt, wir sind der Meinung, dass Transparenz weiter gehen soll als eine jährliche Aufzählung im Finanzbericht. Staatliches Wirken ist zu begründen und zu beschränken.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst, mit 150 : 12 Stimmen (bei 0 Enthaltung) den Minderheitsantrag abzulehnen.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

C. Konsultation bei Verordnungen

§ 103

Benno Scherrer (GLP, Uster) Referent der GL: Bei einzelnen Verordnungen besteht beim Kantonsrat das Bedürfnis, mindestens über eine Konsultation vor dem Erlass durch den Regierungsrat am Verfahren beteiligt zu werden. Die Kommission kann bei der Konsultation eine Stellungnahme verfassen, wenn sie dies für nötig hält. Damit wird eine Alternative zu einem Genehmigungsvorbehalt geschaffen; die Alternative ist flexibler ist und die Verordnungskompetenz des Regierungsrates weniger einschränkt.

Der Regierungsrat hat sich – wenig erstaunlich – in seiner Vernehmlassungswort kritisch zum Konsultationsrecht geäussert, weil dies der ausschliesslichen Regelungskompetenz des Regierungsrates widerspreche.

Die Mehrheit der Geschäftsleitung ist aber der Auffassung, dass die Konsultation nicht in die Regelungskompetenz des Regierungsrates eingreift. Die Kommission soll das Recht bekommen, eine Stellungnahme zu verfassen, der Regierungsrat entscheidet selbständig, inwiefern er diese berücksichtigen will.

Die Minderheit Bischoff schliesst sich argumentativ dem Regierungsrat an und möchte auf das Konsultationsverfahren verzichten.

Wir werden nach der Diskussion des Minderheitsantrags Schmid darüber befinden. Ich werde mich nicht mehr äussern.

Die Minderheit Schmid möchte zusätzlich einen Rückweisungsantrag an den Kantonsrat ins Gesetz aufnehmen. Wobei hier nicht klar ist, was damit bezweckt wird, und wie dieses Verfahren angewendet werden kann. Der Grund dieses Minderheitsantrages ist offen und wenig verständlich, weshalb die GL beantragt, ihn abzulehnen.

Minderheitsantrag Markus Bischoff:

Kapitel C. streichen.

§ 103 streichen.

Minderheitsantrag Roman Schmid, Martin Hübscher, Pierre Dalcher, Jürg Sulser, Erich Vontobel:

§ 103. ³ Sie kann einen Rückweisungsantrag an den Kantonsrat stellen.

Markus Bischoff (AL, Zürich): Die Kantonsverfassung ist in diesem Punkt ja auch klar. Artikel 50 besagt, wir sind die gesetzgebende Gewalt und Artikel 60 besagt, der Regierungsrat ist die oberste vollziehende Behörde. So ist es eben auch mit Gesetz und Verordnung. Wir müssen das Gesetz machen; die Verordnung macht der Regierungsrat. Wir sollten hier nicht übergriffig werden. Das ist genau das, was der Kantonsrat hier eben machen will. Ich glaube, wir sollten eben vor allem unsere Hausaufgaben richtig machen, wenn wir Gesetze machen. Wir müssen die

Gesetze präzis machen. Wenn wir beispielsweise schreiben, das Obergericht kann eine Gebührenverordnung erlassen, und wir setzen den Rahmen nicht, wie hoch die Gebühren sind, dann machen wir unsere Arbeit nicht und wollen dann korrigierend eingreifen. Das ist eben falsch.

Und zweitens ist dieser Paragraf 103 auch ein Misstrauensvotum der bürgerlichen Mehrheit gegen ihre eigene Regierung. Sie haben immer noch Angst, die Regierung – wenn sie Gesetze verfasst hat – wolle etwas korrigieren, und das zuungunsten dieser bürgerlichen Mehrheit. Und darum wollen Sie nochmals reinreden. Das ist doch Ihr wahrer Grund. Ich denke, wir sollten uns an die Verfassung halten; wir sollten uns an die Gewaltenteilung halten. Wir machen die Gesetze, der Regierungsrat die Verordnung.

Ich bitte Sie, diesem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Franco Albanese (SVP, Winterthur): Die SVP-Fraktion lehnt den Antrag um Streichung des Kapitels C und die Streichung des Paragrafen 103 von Markus Bischoff ab, und ich werde den Grund hierfür gerne in Verbindung mit der Begründung unseres Minderheitsantrages über den Absatz 3 desselben Paragrafen darlegen.

Deshalb komme ich gerne zu einer der zentralsten Fragen, die sich eine fortschrittliche Demokratie überhaupt stellen kann, nämlich zur Frage nach dem Souverän in unserem Staate, also, wer letzten Endes in unserem Kanton tatsächlich das Sagen hat und in welcher Rangfolge. Ist es die Kantonsverwaltung? Sind es die Gerichte? Der Regierungsrat? Der Kantonsrat? Oder, wie es viele gerne nur bei passenden Gelegenheiten erwähnen, eben doch das Stimmvolk? Um diese Frage dialektisch seriös zu beantworten, reicht mein Votum natürlich nicht aus, und es bedürfte, um der Bedeutung der Frage aller Fragen gerecht zu werden, einer wissenschaftlich fundierten Abhandlung.

Ich verzichte heute selbstredend auf dieses unmögliche Unterfangen und weise nur darauf hin, dass das Parlament, welches als erster Repräsentant des Volkes im Verhältnis der Wählerstärke aller Parteien und Wahlkreise gewählt wird und als legislative Gewalt das Gesetz erlässt, nach meiner Überzeugung dem Stimmvolk näherstehen dürfte als die anderen beiden Gewalten und eben auch näher als die Exekutive, welche lediglich die ausführende Macht darstellt. Auch der Kantonsrat scheint hier meine Haltung zu teilen, das zeigt nur schon der Paragraf 1 Absatz 1 dieses Kantonsratsgesetzes, welches mit den Worten beginnt: «Der Kantonsrat vertritt das Volk des Kantons Zürich ...» und so weiter.

Nur die Justizdirektorin Jacqueline Fehr sieht dies ein wenig anders und beantwortete diese Grundsatzfrage anlässlich ihrer Stellungnahme zu meiner Motion mit dem Titel «Einführung eines parlamentarischen Verordnungsvetos» zwar indirekt, aber trotzdem relativ offenkundig mit einem «L'etat c'est moi!». Diese Stellungnahme des Regierungsrates sprach mit der prätentiös geführten Feder der Justizdirektorin Bänden.

Nun sei es vorerst drum, denn während der Beratung über die Revision des Kantonsratsgesetzes und im Nachgang des Rückzugs meiner Motion in Sachen Verordnungsveto habe ich einen alternativen Vorschlag als Ergänzungsantrag

Absatz 3 eingebracht. Und so unverständlich und schwer zu verstehen ist er meines Erachtens weiss Gott nicht. Dieser sollte nämlich das gemeinsame Anliegen der Ratsmehrheit, die Oberaufsicht des Parlaments, hinsichtlich der regierungsrätlichen Erlasses von Verordnungen stärken, im neuen Kantonsratgesetz verankern. Gegenüber meiner ursprünglichen Forderung nach einem generellen Recht für ein parlamentarisches Verordnungsveto, hätte diese selektivere Implementierung eines legislativen Aufsichtsrechtes, mittels vorgelagertem Mehrheitsentscheids einer Sachkommission, eine noch sanftere und vor allem hauptsächlich präventiv wirkende Kontrolle über die regierungsrätliche Einhaltung der Gewaltenteilung ermöglicht.

Doch auch dieser Versuch, dem unbändigen Drang der Machtvermehrung innerhalb des Verwaltungsapparates und den Machterhaltungsgelüste der Regierung etwas Einhalt zu bieten, scheint zum Scheitern verurteilt. Dies, obwohl es uns lediglich darum geht, dass sich die Regierung nicht auch noch unter dem Etikett der Exekutivgewalt Legislativkompetenzen anmasst. Deshalb sollten die Sachkommissionen zu Verordnungen nicht nur eine Stellungnahme verfassen, sondern nötigenfalls auch Rückweisungsanträge an den Kantonsrat stellen können. Doch die wiederholt regierungsrätliche Androhung, allenfalls rechtliche Schritte aus Motiven mutmasslicher Verfassungswidrigkeit einleiten zu wollen, verfehlte ihre Wirkung nicht. Und uns wurde die Gefolgschaft der Verbündeten, in Befürchtung hiermit die gesamte Revision des Kantonsratgesetzes zu gefährden, aufs Neue voreilig gekündigt. Deshalb müssen wir uns auch für diese Schlacht leider geschlagen geben. Doch den Krieg geben wir noch lange nicht verloren. Wir werden uns zurückmelden.

Sibylle Marti (SP, Zürich): Die SP ist grundsätzlich dagegen, dass der Kantonrat Verordnungen genehmigt, da dies eine Kompetenz der Regierung darstellt. Es scheint aber sinnvoll, den Sachkommissionen das Recht zuzugestehen, vor dem Erlass einer Verordnung zur Konsultation angehört zu werden, um ihre Anliegen und Bemerkungen einbringen zu können.

Was nun den Minderheitsantrag der SVP für einen neuen Absatz 3 anbelangt, so war schon bei der Diskussion in der Geschäftsleitung völlig unklar, was damit gemeint sein beziehungsweise was damit erreicht werden soll. Nun haben auch die langen Ausführungen von Franco Albanese leider nicht viel zur Klärung beigetragen. Die Formulierung ist unpräzise und macht keinerlei Sinn. Dieser Minderheitsantrag ist deshalb abzulehnen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst, mit 100 : 57 Stimmen (bei 0 Enthaltung) den Minderheitsantrag von Roman Schmid abzulehnen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst, mit 153 : 5 Stimmen (bei 0 Enthaltung) den Minderheitsantrag von Markus Bischoff abzulehnen.

§§ 104 und 105

Keine Wortmeldung; genehmigt.

Martin Hübscher (SVP, Wiesendangen): Nächsten Montagmorgen haben wir die Regierungsräte geladen. Wir beginnen mit den Postulaten, «Rosengarten» wird folgen. Wir werden heute nicht fertig, möchten aber das Gesetz in dieser Legislatur beenden.

Deshalb stelle ich hier den Ordnungsantrag und werfe die Frage in den Raum, die Sitzung hier zu unterbrechen und am nächsten Montag eine Doppelsitzung einzuberufen, um am Nachmittag mit der Beratung dieses Gesetzes fortfahren zu können. Danke für Ihre Unterstützung.

Ratspräsidentin Yvonne Bürgin: Bevor ich das Wort weitergebe, möchte ich auf zwei Punkte hinweisen: Ich glaube, ich habe die Planung im Griff. Wir hätten bis etwa 18 Uhr machen müssen; es hätte gereicht, um das KRG fertig zu beraten. Wir werden nachher darüber abstimmen.

Markus Späth (SP, Feuerthalen): Wir unterstützen den Antrag des Fraktionspräsidenten der SVP, allerdings unter einer Voraussetzung: Wenn wir diese Zusatzsitzung heute in einer Woche ansetzen, dann nur zum Traktandum «Kantonsratsgesetz» und «Kantonsratsreglement» und zu keinem weiteren Traktandum, weil ich davon ausgehe, dass wir keine optimale Präsenz haben werden, das den anderen Traktanden gegenüber unfair wäre.

Abstimmung über den Ordnungsantrag

Der Kantonsrat beschliesst, mit 102 : 45 Stimmen (bei 3 Enthaltungen) dem Ordnungsantrag von Martin Hübscher zuzustimmen, am nächsten Montag eine Doppelsitzung einzuberufen.